Relatio Historica.

sin out of the beauti the beauty the

(Beröffentlicht durch Pfarrer Lic. Schnapp in Dortmund.)
(Schluß.)

Summarische Clagh

Fiscalischen Anwaldts

contra

Bertoldt Rosing, Burgermeiftern.

Anwaldtt der fürstlichen Paderbornischen weltlicher Regierunge übergibtt von Ambts undtt Obrigkeitt wegen kegen undt widder Burgermeister Bertoldt Rosingh, nachvolgenden summarischen Anzeigh, undtt articulierte Meinunge, rechtlich begherendt, darauf beclagten zu richtiger Andtwortt anzuhaltten, undt ferner wie sich gebürtt, zu procedieren und zu versharen.

- 1. (33) Undtt fagtt anfenglich mitt Vorbehaltunge aller undt ieder gebürenden Notturftt, ob woll in gemeinen gottlichen, geist= und weltlichen Nechten hoch= undt leibstrafigh verbotten, das nie= mandtt Gott undt der Kirchen geheiligte undtt mortificierte Gütter, wie die nhamen haben mögen, usurpieren, einziehen, veräußeren oder verkaufen soll,
- 2. So ist doch in der Geschicht undtt Thatt unleugbar whar, das beclagter vor sich undt propria autoritate verschiener Zeitt aus dem Hospitall et loco Deo dicato et consecrato zwischen dem Westerenthor zui Paderborn eine aufgehengte undt ad usum pium destinierte Glock genommen, undt dieselbe anderen umb Geltt verkauftt undtt übergelassen,
- 3. Item whar, das gleichsfals Beklagtter berürten Hospitals provisori undtt Vorstehern einen zu dem Hospitall gehörigen undtt allernegst daran stoßenden Platz, de facto abgetrungen, denselben ad usum profanum convertiert, undtt zu einem Koolsgartten gemachtt,

4. Whar, das ehr auch von der in gemeltem Hospitall fundiertter Capell ein drigartt Landes, dero gestaltt entwendett, das ehr Cliassen Apendurgern zu Paderborn daran vor fünf undt viertigh Thaler ein Erbrechtt verkauftt, undt die Pfachtt auf den halben Theill, als ein scepfell Korns verringertt.

Als bittet fiscalischer Anwaldt in hoc processu et sacrilegij delicto der gestaltt zu erkennen, undtt Beclagten mit Straff neben gebürlicher restitution der hingenommenen Stücken zu bezleggen, wie dasselbe nach gestaltt undt umbstendlicher Gelegenheitt dieser Ubersharunge vermöge rechtens undt der peinlichen Halszgerichtsordnunge eignen undtt gezimmen will,

In dem allens sambtt undtt sonderlich, auch was sonst nach Beschaffenheitt dieser Handlung zu guttem gepetten undtt erkanntt werden soll, kan oder mag, das richterlich Ambtt dienstlich anzusendt,

salvo iure etc.

Libellus articulatus

der Fürstlichen Paderbornischen weltlicher Regierunge verordneten Fiscals

contra

Burgermeister Henrichen Roch,

(34) Vor diesem angestelten Gerichtt erscheinett der Fürstlicher Paderbornischer weltlicher Regierunge verordneter Fiscall, undtt bringt kegen undt widder Henrichen Koch, Burgermeistern zui Paderborn klagweis, doch nicht in Gestaltt einer ziehrlichen clagh, sondern slechter Erzehlunge der Geschichtt undtt summarischer petition nachvolgende Meinunge in recht vor,

1. Undtt jagtt erftlich whar sein, das vor vielen iharen vor der Statt Paderborn Westerenthor ein Hospitall cum capella in honorem S. Spiritus gestistett, consecriertt undt geweihett,

2. Whar, das zu solchem Hospitall undt Capell pro rectore divinorum eine habitation undtt Wonunge, so allernegst dabei gestanden, gehorigh gewesen

3. Whar, das beclagtter vor ungesehr vier Jahren solche habitation undt domum sacram abbrechen, die materialia ex loco illo sacro hinfüren, selbige in usum prophanum conversi

tiertt, davon ein Lufthaus undtt domum voluptatis bereitett, undtt daselbst an dem Paderfluß setzen lassen,

- 4 Whar, das auch Beklagter an selbigem Ortt ein Korfstette zui Nachteill J. F. G. allein habender undt hochbefreieter Fischerei heimlich undt clam angerichtett,
- 5. Ferner whar, als iungst am 6. May die fürstliche versordnete Hern Rhätte der Statt Rhatthauß besichtigen wollen, undtt Beclagter neben anderen zweien Bürgermeisteren auf underschiedttlich der Rhätte Erforderen zuletzt das Ratthauß erosnen müssen,
- 6. So ist whar, das Beclagter zu den gemeinen in zimblicher Anzall stehenden Burgeren offentlich undtt ungescheuhett diese gesehrliche undtt weittausstehende Wortter geredtt, undt ausgestürzt, sie die Gemeinheitt wolten nun die Stadtt zu eigen machen, da sie vorhin frei gewesen,
- 7. Whar, das Beclagtter durch solche acclamation ad plebem ohn allen Zweifel gemeint gewesen, under der gemeinen Bürgerschaftt ein Zertrennunge, Abfall undtt Spaltunge anzurichten, die Burger von ihrer gethaner denuntiation abzuschrecken, undt also den zu Befreiunge der Gemeinheitt vorhabenden rechtzlichen Wegh zu versperren undtt (35) zu verhinderen,
- 8. Whar, das Beklagtter auch mitt solchen unbedachtsamen ausgestürzenen Wortten Anwaldts gnedigen Fürsten undt Hern unzimblich zugemessen, als wen J. F. G. gesinnett undtt bedacht wehren, deroselben Statt undtt gemeiner Burgerschaftt einige servitut, Dienstbarkeitt oder Ungebür durch solche oder derogleichen Mittell aufzutringen,
- 9. Whar, das mehrgemelter Beclagtter wegen solcher unzimblichen Thaten, Handlunge undt Uberscharunge pilligh strafbar, undt davor anzusehen ift,
- 10. Whar, das davon ein gemein Sag undt Leumuth ift.

Demnach bittet fiscalischer Anwaldtt in recht zu erkennen, zu erklären undt zu sprechen, das beclagten in maßen articuliertt undt bescheen, zu handlen nicht gebuirett, daran unrecht undt zu-viell gethan, undt das ehr deshalben negst gebhürlicher restitution des abgebrochenen Hauses undt Abschaffung der Korfstette nach inhalt der gemeinen Rechte und Reichsordnunge zu strafen sei,

In dem sambtt undt sonder auch was sonsten nach Gestaltt obangeregter Handlunge zu guttem erkantt undt gebetten werden

soll, kan oder magh, Das richterlich Ambtt pro administranda iustitia dienstvleisigh anrufendtt,

Vorbehaltlich aller Notturftt 2c.

Auf volgenden veinlichen Gerichtstagh fein von angeclagtten Burgermeistern undtt Rhatt vermeintte Schutrede undtt Exceptiones inepti libelli, separandarum actionum undtt fonften contra personas comissariorum zu lautterem Aufschub der Sachen ein= undtt vorgewendtt, wie auch restitutio pristinae libertatis oder relaxatio von eingespannener Haftt (: civitas enim loco carceris ad huc erat :) gebetten, unter beffen aber, weil hinc inde in puncto Exceptionum gestritten, Festum circumcisionis, oder Neuwe Jarstagh bes 1603 Ihars angenahett, auf welches Tages vorgehenten Abentt in der Statt daselbst iharliches des Rhatts Berenderunge gehalten wirtt, Dahero brei Tage vor selbiger anstehender Rhattswhall ohngefehr des (36) Bischofs Rhette in den Abdinghof zu Paderborn einkommen, die sambttliche Burgerschaftt neben den verordneten vier undt zwanzigh aus der gemeinheitt (: bei welchen jharliches des neuwen Rhatts election ftehet :) dahin erfordertt, undt daselbst ihnen den verordneten vierundtwantigh als Rhürgenoffen von dem Cantlarn Senrichen Richtwein angezeigtt, weil auf die von gemeiner Burgerschaftt über angeclagtte Burgermeifter undt Ratth benuntijrte Beschwerungs= posten, auch darüber eingenhommenen Beweiß undt Augenschein, der Bischof kegen dieselbe denuntijrte Personen peinliche Proces undt angelagh angestellett, als sei sein des Bischofs ernfter Bevelch, das die verordnete vier undt zwanzigh die anclagtte Bürgermeister, Ratthshern, Weinhern undtt Weinzapfern, deren Rinder undt Erben hinfürter vor enttlicher purgation zum Rhatt= ftandtt bei hohester Straf undt Ungnadt nicht erwehlen, sondern gestracks in der election undt Whall vorbeigeben (: weil sonsten an sich gemeines rechtens, quod capitalium eriminum rei in pristina quidem dignitate maneant, ad novos vero honores aspirare non possint :) gleichsfals auch Boriuffen Weichartt undt anderer fünf, obenentter undtt vom Rhatt hinwidderumb benuntijrter Personen (: bamitt bieselbe fie die papistische Gelehrten undt adhaerenten oder deren Vorhaben, wie vorhin bei Ab= schaffunge ber qualificationn gescheen besto weiniger verhindern muechtten:) in erwhelunge des Ratths sich enthaltten, sondern diefelbe so am geschicklichsten und rechtswegen zum Rhattsftandt zulässigh eligieren undt erwhelen solten, damitt durch die geschickse die Gelehrten, so sast alle papistisch verstehendt, undt ganz heimbelich die vielangezogene qualification des Rhattstandes zu infrinsgieren undtt abzuschaffen vermeinendtt; Dan ob woll die papistische Gelehrten undt deren adhaerenten vermüege oberürtes statutj als uneheliche oder je von unehelichen geborne zum Rhattstandtt unzulessigh, so solten nunmehr aus des Bischofs Bevelch, die so rechtswegen zu alsolchem Standtt zulessigh, undtt also auch die uneheliche undt von unehelichen Geborne (: weil vermüge gemeiner rechten etiam spurij ad decurionatus dignitatem admittj possunt:) sonderlich als Gelehrte undt Geschicklichste, zu alsolchem Standtt gelassen, undt die qualification so nichtt per ex-(37)pressum, wie vorhin von den Papisten undtt sonderlich Hermann Behren hartt getrieben, iedoch also durch verdunkelte Rede abgeschafsett werden,

Als aber die Burgerschaftt solches vermerckt, haben sie neben den verordneten vier undt zwanzigh negst underthaniger Bebanckunge, dessen das die angeclagtte Heren in erwehlunge des neuwen Rhatts vorbeizugehen anbesholen, dakegen per expressum protestiertt, das des Rhatts election undt Whall vermüge der Statt uhralten Statuten undt Gerechticheitten ergehen, undtt die so nichtt alleine rechtswegen zulassigh, sondern auch vermuege angedeutetes Statutj dazu qualificiertt, erwehlett undt gekhoren werden solten, dahero nochmaligh ihr der Papisten vielgerürter qualification practicierte Abschaffunge verhindertt undtt abgeschlagen worden,

Ander Theill.

Von Erwhelunge des neuwen Rhatts de Anno 1603, undt was bei Zeitten dessen von den papistischen adhaerenten practiciert, undt sonsten verhandeltt worden.

Als . nhun neuwen Jarstagh angenahett, undt den papistisschen adhaerenten, theils per expressum von sich selbs, theils von des Bischofs Rhatten durch heimbliche verdeckte Rede gesuchtte Abschaffunge oberurter qualification des Rhattstandes abgeschlagen, undt dadurch in ihrem Vorhaben verhindertt, als haben sie gleichs

woll ihre intention durch einen Henrichen Velthauss papistischer religion der mitt im Zhall der verordneten vier undt zwantzigh oder Khurgenossen gewesen, durchtreiben wollen, dan denselben sie die Papisten dahin gehalten, das ehr obgesagten Doctor Jobsten Gogreven (: denen da sie qualificiert erachten wollen :) zum Rhatt erwhelen, undt der folgent zum Burgermeister undt Hauptt ausgeworsen, das weltliche Regiment auf die Papisten getrieben, auch entlich die Evangelische Lehr abgeschaffett werden muechte; obenmelter Velthauss aber Zeitt der Rhattswhall in seiner vorhabender election, wie dieselbe den Burgeren offenbar worden, verhindertt, undtt zu Burgermeistern Henrich Bonn, Henrich Bellersen, zu Kemnhern Johann Schillingh, Conradtt Bleske neben anderen Rhatshern (38) eligiertt undtt erwehlett worden,

Bei dieses neuwen Rhatts Regierunge, weil berfelbe von ben Papisten ettwa vor Layen angesehen worden, haben sie gleichwoll ihre intention und Meinunge durchzutreiben, und des Bischofes Rathe geftracks zu anfangh über die Stattsbiener, Stattsrichter undt andere, deren Absetzunge und annehmunge, (: so jeder Zeitt der Rhatt unverhindertt vor sich gehabtt :) mandata undt verpfoente befeliche an den neuwen Rhatt widder alten Brauch undtt Herkommen abzuschikken und damitt den Rhatt zu ersuchen sich understanden, dero behuif dan die papistische adhaerenten egliche der Rhatshern als Cordt Dunschen, undtt andere mehr sich anhenhigh gemachtt, ihnen ben papisten als vorgenenten Gelehrten, undt sonderlich dem Abtt des Cloisters Abdinghof Leonhardt Rubeno, so hiebevor ein Jesuviter gewesen, alle geheime Rhattschläge undtt Hellinge des Rhatts (: welches doch kegen ihr geschworenes Rhattseidtt :) zu offenbaren, undt beffalb, mas den papiften zuwidder in Rhatt consultiert wurde, zu widderstreben undt umbzu= ftogen,

Es haben auch die alte beclagtte Hern des alten Rhatts, etzliche Rhattshern aus mittel des neuwen Rhatts als Tiesen Cleues, Cordten Schonloer undt andere gleichsfals an sich gezogen, undt nichtt alleine alle Geheimnisse widder ihres gethanes Ratthseidtt zu entdecken, sondern auch was ihnen zuwidder gerathschlaget wurde, zu verhindern angehaltten, dahero dan im Rhatt allerhandt Zweispaltt, et in consultationidus animi discordes, undtt Ausweislunge widder die Burgermeister undt Häupter

entstanden, alle Geheimniß geoffenbartt, undtt fast alle notige Stattsachen zurückgesetzt worden,

Als auch der neuwer erwehlter Rhatt Wolfgangh Günthern (: benen die gante Bürgerschaftt in ihren Sachen hiebevor, und sonderlich vor bem Bischof und beffen Rhetten iederzeitt advocando et perorando gebrauchtt:) pro Syndico der Statt Paderborn auf undt angenommen, berfelbe aber hiebevor nicht alleine die gesuchte Bertrennunge ber Burgerschaftt (: wie diefelbe unter die fünf Gichen nacher bem Neuwenhause in religionssachen, daselbst fich dan die papisten an einen, die Evangelischen an anderen Ortt (39) stellen solten, gefürdertt :) sondern auch die oftmaligh practicierte Abschaffunge ber qualification verhindertt; daneben Boriuf Weichardtt inn Fhall ber von dem Bischof felbs angeordneter fünf undt zwanzigh Mannen erwehlett gewesen, derselbe auch so woll in Religionssachen als puncto qualificationis iederzeitt den papisten das Widderspiel gehalten, als haben sie gestracks dahin practiciertt, die beiden obgefagtten Günthern undt Boriussen Weichardt, diesen von dem 3hall der verordneten fünf undt zwantigh, ihnen von angenommenen Dienst (: dazui fie dan zu befter Befurderunge aller ihrer Anschlege einen papiften haben wollen, Licent. Berningh auch mitt sonderlicher Lift barnach getrachtett :) damitt von benfelben hinfurter ihre Vorhaben nicht impedijrtt werden muechten, zu removieren, beshalber ban ber neuwe Rhatt einsmhals in das Cloifter Abdinghof geforbertt, undtt daselbst von des Bischofs Rhätten, obgefagtten Günthern bei angenommenen Dienst nichtt zulassen, als auch gesagtten Weichardtt von den verordneten fünfundswanzigh als auch anderen bürgerlichen Beisammenkunften abzusondern, bei hohefter Straf undtt Ungnadt ohne Anzeigunge einiger Urfachen mandiert undt anbefholen,

Uber das auch selbiges inhalt von den Rhetten unter des Bischofs secrett ihme Günthern des Syndicats sich zu äußeren, undt Weichardten der fünfundtzwanzigh undt anderer bürger-licher Zusammenkünsten sich zu enthalten, schrifttliche mandata bei poen 500 Goltgulden zugeschickt, undt ob woll der Rhatt undt sambtliche Burgerschaftt widder alsolche abgangene mandata underscheidtliche schriftliche supplicationes undt protestationes abgefertigett; sie auch Günther undt Weichardt zu Austragh ordentlichen rechtens sich erbotten, undt ihnen die Ursach zu ent=

becken beahertt; so sein iedoch des Bischofs Rhette ohne Benennunge einiger Urfachen auf vleifiges Antreiben anderer Lapisten undt sonderlich gesagtes Bernings, der dan vorerst das Richter= ambtt, hernacher munus Syndicatus heftiah affectiert, bei vorigen scarfen Befelchen verplieben, der neuwe Rhatt auch sich denen wegen angetroheter Straf undt sonderlich auf abhalten beren Rhattsbern, welche die papisten undt angeclagte Bern sich an= benhigh gemachtt, nichtt widdersetzen dürfen, darauf dan die papisten einen ihres Mittels zum Syndicat einzutringen bei mehrem Theil der Rhattshern sich hartt bemühett, nach alsolchen (40) Dienst zugleich Licent. Westphall und Berningh neben anderen papiften geftanden, beren feiner aber bazu, fondern Licent. Berningh nhur pro secretario oder Stattschreiberen (: wie woll ehr ihme des Syndici bloken Rhamen zu gestatten, in seiner Annehmunge gebetten :) angenhommen, bei welches papistischen angenommenen Stattschreibers Zeitt nunmehr fo woll die Rhette als papistische adhaerenten alle ihre Anschlege bei dem neuwen Rhatt durchzutreiben undt zu effectuiren verhoffett.

Unter dessen sich begeben, als hiebevor vor sieben oder acht iharen von den angeclagten Bern einer Dethardt Crop auf die Stattswage gefett undt angenommen; berfelbe auch nach inhalt des Wagemeistereidts nichtt alleine recht und gleich iedem zuwegen, sondern auch die Bolten, schalen, undt gewichtt richtigh zu bewahren geschworen, das bei demselben Wagemeister auf S. Petri Sahrmarktt von den angeordneten pfundthen (: welche aus mittel des Rhatts, auf die Gewichtte und Pfundte gebhürliches Aufsehen zu haben, iharliches angeordnett werden :) ein falsches Pfundtt etliche Lott zu leicht, damit ehr auf der Stattswage Butter ausgestochen, angetroffen, gesagtter Crop auch (: der sonsten gant formell und wegen remotion der angeclagtten Herren, welche bei ihm auf ber Wage jederzeitt kostbare Zehrunge und Brantweins= zeche gehalten, der Burgerschaftt ganz aufsetigh :) als ehr wegen fothanes falfchen Pfundes vor Burgermeifter undt Rhatt gefurdertt, zuer Entschuldigunge, das ehr fothan falsches Pfundt nhur in gefreieten Sahrmarkten undt wullen wegen gebrauchte, angezeigtt, auf welche Crops eigne gerichtliche bekanntnusse und der Pfundthern eidtliche Aussage undt Zeugnisse, auch sonderlich darumb, das das ihme Crop bereits einsmhals von Wilhelm Dornemann und Engelharten Marquartt dhomaligen Pfundthern ein falsches Pfundt abgenommen, dazu fast alle Gewicht falsch und unrichtigh befunden, auf anhalten der angeordneten Kunf und zwankigh vorerst auf das Ratthhauß in die custodi, folgent in die Gefangniffe eingelagtt, und als der Rhatt wegen Abhaltunge exlicher Rhattsberrn, fo den angeclagten Bern (: den dan daran viell ge= legen :) anhenhigh widder ihnen verstrickten Crop ex offitio zu proce-Dieren, fast anstehen laffen, haben die angeordnete fünfundzwankigh Mannen, in Erwegunge das fothan an Burgern undt auslendischen widder geschworenen leiblichen Eidt verübte Falfitat auf gemeiner Stattswage, als grobliche und der Statt gefährliche Miffethat pillig von (41) Statts wegen zu eiferen, widder ihnen Crop peinliche anclaah angestellett, auch nachdeme angeclagten die gesuchte relaxatio sub cautione durch aefelletes Urthell auf der Universität Marpurgh abgeschlagen, und in persona zu respondieren auferlegtt, datis responsionibus underscheidtliche inditia undt anzeigh ad torturam oder zu veinlicher scharfer Fragh beigebrachtt, undtt geclagte Mißhandlunge mitt vielen Zeugen erwiesen, unter benen fich dan befunden, das angeclagter Crop sothane Falscheitt oft= maliah in allerhandt Wharen und commercien gant groblich gebrauchtt, die Armut fast alle Zeitt bei ausgestochener Butter an einem Pfunde etliche Lott verkurzett, an gewogener alter Glocken der Dorfschaft Dorenhagen viertehalb Centner ohngefehr zu kurt gethan, undt dem Glockengießer zugewogen, vor folche zugewogene Centner auch das halbe Geltt sive pretium als vor jeder Cent= ner zehen Thaler gefurdertt, und sonsten an wullen den Ber= fäufern ab, den Käufern (: als gemeinlich den vornembsten mitt benen ehr beshalber autte Correspondent gehalten :) ober nach Gelegenheitt der Sachen und Personen per sordes aut gratiam zugewogen, solche grobliche Falscheitt epliche Ihar bei Zeitt an= geclagter entsetzer Hern ohne einige Scheu gebrauchtt, auch zu merklichem Nachteill ber Statt weitläufigh bereits erschollen. Es haben auch etliche aus mittel ber angeclagten Hern, ihme verftrickten Crop heimblich mitt Geltt, Rhatt undt Speise, damit die gesuchte tortur an ihme verhindertt, undt also auf die Statt ge= haltene kostbare Zehrungen auch ettwa in zugewogener Wullen practicierte Unrichtigkeitt nicht zu Tage kommen muechte, bei= gesprungen; so hatt sich auch obgesagter Doctor Wipperman, der des Bischofs Rhatt, und Graf Johan zum Rettbergh, Canglar und Rentmeister, auch in der zwischen angeclagten hern undt der Bugerschaftt hensiger denuntiationsachen zum Commissario angeordnet, weil angeregtes Crops Weib ihme mitt Freundtschaft oder Schwiegerschaftt anbewandt, seiner Crops angenommen; undt der Burgerschaftt, sonderlich den fünfundzwanzigh Mannen als Anclegeren deshalber ganz aufsetigh geworden, auch andere des Bischofs Rhette an sich gezogen, undt diese Handlunge undt vorgenhommenes Zeugenverhör dis zu Ausgangh des Ihars, und auf Erwehlunge des anderen neuwen Rhatts, davon im dritten Theil Meldunge gescheen wirtt, sich erstreksett,

Bei Zeitten dieses neuwen angenommenen (42) Stattschreibers Bernings haben die papistische adhaerenten zu anfangh dahin getrachtett, wie sie dieselbe, so ihre gesuchte Abschaffunge ber qualification, undtt auch das obgesetzter maßen Doctor Jobst Gogreve zum Rhattstandt undt folgent zum Bürgermeister nicht erwehlett worden, verhindertt, in Gefhar feten, damitt die und andere verstürzen, auch alle des Rhatts heimblicheitt (: wiewoll dieselbe Berningh, Dunschen und anderen den papisten jederzeitt zu haus gebrachtt :) und was in Religionssachen consultiert und geschlossen, besto offentlicher erfahren muechten, Deshalber ban von ihnen den papisten weitläufige inquisitionsarticull über etliche aus Mittel des Rhatts eingestellet, dieselbe des Bischofs Rhetten in geheimb zugeschoben, dieselbe auch alsbaltt sothane inquisition an Sandt genommen, die Bürgern als benente Zeugen, fo über folde articull abgehört werden folten, unter benen dan fast alle Papisten gesetzt, in das Cloifter Abdinghof zum Berhoir ober Examen citiert undt erfordertt.

Als nhun die Burgern und sonderlich die angeordnete fünfundzwanzigh, sothane inquisition in der Statt Paderborn, als welche altem Brauch und Gerechticheitt zuwidder, dem Bischof keinesweges zu gestatten, noch die citierte Zeugen ausfolgen zu lassen, bei Bürgermeister undt Rhatt vleisigh angehaltten, hat gesagter Stattschreiber Berningh, als deme sothane inquisitionsarticull undt wohin dieselbe gerichtet, wolldekannt; sich heftigh besmühet, dem Rhatt zu persuadieren, undt einzubilden, das sothane vorgenommene inquisition dem Bischof in der Statt nicht abzuschlagen, sondern rechtswegen zu gestatten sei; auch so weitt gestrieben, das etzliche citierte Bürger bereits abgehörtt, undt die hochgesehrliche inquisition angesangen; Wie aber die Burgern undt angeordnete fünfundzwanzigh sothane Gesehrlicheitt tieser beherzigett,

und dabei sonderlich bewogen, das sothane inquisitio ad criminalia juditia ober zu peinlichen Gerichten gehörigh, vors ander bas auch in omni inquisitione zuvor delictum sive crimen zu specificieren sei (: prius namq de crimine constare necesse est :) undt dahero dha je einige inquisitio in der Statt Paderborn gestattet werben follte, diefelbe von bem Bifchof undt Rhatt ber Statt Paderborn zugleich (: weil benfelben das peinliche Gerichtte in der Statt Paderborn zu gleichem Theile zustehe :) vorgenommen, bazu vor allen crimen ober delictum darüber die inquisition zu halten, specificiert werden muffe, fothane Urfachen auch dem Rhatt zu Gemüth geführett, undt widder fothane vorgenommene (43) nichtige inquisition im Rhamen bes Rhatts undt gemeiner Bürgerschaftt nottige protestationes einzuwenden nochmaligh gebetten, ift zulett barauf, wie Burgermeifter und Rhatt Bernings widderrechtliche persuasion und Meinunge vernommen, mitt Zuziehunge etlicher Burger in dem Clofter Abdinghof vor den Rhätten kegen angefangene vermeinte inquisition protestiert, bero citiertten Burger weittere parition undt Ausfolgunge nichtt gestattett, undtt also die practiciertte gefherliche inquisition zurückgetrieben, von ben Rhätten nachgelaffen, und die damitt vorhabende intention der papistischen adhaerenten nochmaligh verhindertt worden,

Solche persuasion undt vermeintter Rhatt ift gefagttem Berningh furt hernacher belohnet, und durch weinige gestracks zu anfangh angenommenes Dienstes geoffenbarte practifen seine und andere papisten Borhaben zurückgesett; Dan wie in fachen peinlicher anclagh der angeordneten fünf undt zwanzigh Mannen contra Dethardten Crop von ihnen den Anclegeren zu bewehrunge angegebener Anzeigh undt Argwhon zu gesuchter peinlicher Frage underscheidtliche Zeugen benennett, derfelben auch etliche bereits vor Burgermeister undt Rhatt abgehörtt, andere mittbenente undt besignierte Zeugen folgent gleichsfals abgehörtt werden follen, hatt gesagter Berningh bero bereits abgehörter Zeugen Rund= schaftt undt Aussage, ehe und bevor andere mittbenente Zeugen examiniert, vielweiniger die eingenommene attestationes publi= ciert, ohne einigen Befelch angeclagtten Crop widder recht, und den Anclegeren zu merklichem Nachteill mitgetheilett; fo hatt auch vielgesagter Stattschreiber Berningh eben auf selbige Zeitt, in einer zwischen Johansen Hellingbroitt Gerichtsschreiberen undt Curdten Dunschen wegen streitiges Gebauwes henhiger Rechts=

fachen eines von Burgermeister undt Rhatt gebenes inter locutori Urthell gentlich zu verfelschen sich gelüsten lassen, also auch das Burgermeifter undt Rhatt fothane Urthell ausgegebener maßen von ihnen nicht gesprochen, sondern von ihme Berningh ver= felichett zu fein unter ber Statt Secrett offentlich, vermüge bero zwischen obaesetten Bartheien an Baderbornischem Hofgerichte ergangener acten bekennen müesen; zu geschweigen, das sonsten ander viele Unrichtigkeitt bei sein Berninghs protocollo befunden, dahero das die angeordnete fünfundzwanzigh Mannen (: benen als Anclegeren ehr Berningh die Gefehrlicheitt ausgegebener Reugenausfage ante publicatas attestationes imo nequidem completo examine erwiesen :) zu Abwendunge (44) weitter bei ihme Berningh beforgender Gefehrlicheitten bei Burgermeifter undt Rhatt undt verübte Falsitet und andere Unrichticheitt ge= clagtt, dieselbe auch mit sein Bernings eignem protocollo und Sanden gestracks erwiesen, darauf dan vorgesetter Berningh als= baltt seines Dienstes entsett und von den Bern vom Rhatthaus abgewiesen, auch sothanes Dienstes, wiewoll die Papisten und auf deren Antreiben des Bischofs Rhette ihnen hinwidderumb einzutringen fich heftigh bemühett, entsetzt verplieben.

Auf diese Zeitt sein in Religionssachen von den Bavisten andere practifen und Neuwerunge im ganken Stiftt, weil alle vorige Mittel unfruchtbar abgangen, vorgenommen, dan einer Leonhardus Rubenus (: so hiebevor jesuvitischen Ordens, nhun aber Benedictiner profession im Closter Abdinghof zu Paderborn zum Abtt erwhelett :) neben anderen Papisten neuwe Kirchenbücher zuverfertigen, und in denselben fast alle caeremonien, so von alters in den Kirchen daselbst observiert und gehalten zu ver= enderen sich understanden, dahero selbige Bucher, Agenda, intitu= liert, und bei bem Bischof dabin practiciertt, das fothane Agendenbücher in Truck verfertigett, und hernacher nach Anzhall ein= gebunden, folgents allen in Stetten und Dörfern gelegenen Rirchen eingetrungen werden muechten; wie dan von dem Bischof geftracks darauf sambtlichen Vorstehern aller Kirchen selbige Agendenbücher umb neun Thaler abzulosen und in den Kirchen allerseits sich darnach zu verhalten durch abgeschickte poenall befelche mandiert und befohlen; undt als mehrertheils der adelichen Ritterschaftt des Stiftts Laderborn fothane Agendenbücher anzunehmen, und von ihren uhralten Kirchen caeremonien, auch über Minichen gedenken erercierter Augspurgischer Evangelischer Lehr abzuweichen sich verweigertt, deshalber den Spiegelen und Harthausen etliche hundertt Strafe abgepfendet und abgenommen, dahero die adeliche Ritterschaftt weitteren Überfall besorgendtt, sich zusammen gethan, fothaner widderrechtlichen Pfändunge vor dem Thumb-Capittull des Stiftts Baderborn, als Erbhern fich beclaatt. und den Bischof zuer restitution abgenommener Strafe in Gütte anzuweisen, oder auf den midrigen Fall, fothaner verübter Gewaltt mitt samender Hilf nach Inhalt des privilegij weilandt Bischofen Bernhardts, und darüber unter ben Stifttständen vielfaltiah getroffener versiegelter unionen (: vermüege deren (45) fein Bifchof widder einigen Standtt des Stiftts ohne vorgehende Er= fenntnisse undt ausgeübtes ordentliches recht de facto verfahren, fondern da foldes gefchen, sambtliche Stifttstände als Capittull, Ritterschaftt undt Stette sothane Gewaltt, Neuwerunge oder Gin= grief hinwidderumb coniunctis viribus abschaffen undt richtigh machen follen:) zu resistieren angehaltten, barauf auch wolgebachtes Cavittull Ritterschaftt undt Stette, nachdem die restitution bei dem Bischof, durch vielgesuchte guttliche Mittel nicht zu erhalten gewesen, vermuege des privilegij Episcopi Bernardi sich ver= glichen, die abgenommene schafe durch epliche Reutter undt Schützen hinwidderumb abholen, und den Spiegelen und Haxthausen restituiren lassen.

Ab welcher vorgenommener Repignoration und Regenpfendunge groiße Bitterkeitt ersproßen, undtt fo woll den Capitu= laren als ber Statt Baderborn von dem Bischof und papistischen adhaerenten vorerst heftigh zugesetzt, dan gesagter Bischof gestracks durch vermeintte angebrachtte querell undt darauf erhaltene mandata bei bem pabstlichen legato zu Cöln, den Thumbbechantt der Rirchen zu Paderborn Hern Arnoldten von der Horst (: deme dan andere Capitularen, weil die fast alle dem Bischof mitt Freundschaft anbewandtt, sonderlich aber der Thumbprobst Wolther von Brabeck, ohnangesehen ehr seine eigne Pferde und Diener 3u Widderholunge der abgenommenen Strafe neben anderen mitt= ausgeschicktt, abgefallen :) der Kirchen verbieten undt alle seine Renthe und Auffünfte arreftieren lassen; sothane suspension und anlegter arrest aber auf ervolgte Verandtwortunge relaxiert, und die Hauptsache bis dahin beiderseits in recht prosequiert undt getrieben; deren Beschaffenheit der Ausgangh geben wird,

Gleicher gestaltt, damit die von dem Bischof selbs angeordnete fünfundzwanzigh Mannen Burgermeister undt Rhatt der Statt Paderborn mitt hilf und Thatt hinfurter nicht beispringen, der Papisten so woll in Religionssachen als auf fünftige Erwehlunge des neuwen Rhatts vorhabende Anschläge nichtt verhinderen, noch die angesangene peinliche anclagh widder Dethardten Crop Wagesmeistern obgesagtes D. Wippermanns Berwandten vortreiben müechten, haben des Bischofs Rhätte durch abgeschickte poenall Beselche solche angeordnete fünfundzwanzigh nunmehr abzuschafsen, noch deren Rhatt ferner in gemeinen Stattsachen (46) zugebrauchen mandiertt und besohlen,

Also auch, bemnach wie obgemeltt auf Antreiben ber papi= stischen adhaerenten, damitt ihre practiken hinfurter, wie zuvor bei Abschaffunge der qualification undt vorgenommener Neuwerungen in Religionsfachen geicheen, von feinem verhindertt werden muechten, von ben Bischofs Rhätten, bas Wolfgangh Günther des angenommenen Syndicats, Borius Weichardt aber ber burgerlichen Zusammenkunftten bei hohefter Straf fich enthalten sollen, ohne einige Anzeigh einiger Ursachen, mandiert, gleichwoll hernacher auf überschickfte underthänige intercession Burgermeifter Rhatts und fambtlicher Burgerschaft von bem Cantlarn henrichen Richwin im Closter Abbinghof pro resolutione in Regenwartt undt anhören mehr den hundertt Bürger, austrücklich, das fothanes wegen gedachtes Günthern angelegtes mandat nunmehr caffiert, aufgehoben, undt ihme Günthern ben Partheien feiner Gelegenheitt nach zu dienen, frei erlaubtt sein foll, in Mhamen vielgesagtes Bischofs angezeigtt, jedoch als furt hierauf obgebachter Günther auf solche bescheene relaxation Fürstliches Gleitt und securitet (: bessen ehr dan a Notario Johanne Hellingbroitt glaubhaftt instrumentum verfertigen laffen :) mitt etglichen Par= theien nacher dem Schloß Neuwhauß auf die Canglei dafelbst fich verfügett; aus sonderlicher Beneidunge und Berhafunge der Papiften fänglich auf das Schloß aufgeführett, auf einer Kammer enthalten, auf den zehenden Tagh hernacher vor des Bischofs Rhatte gefordertt, und unter anderm von den papiften mit sonderlichem vleiß undt Berfaffunge colligierten Poften; vornemb= lich das ehr die oftmaligh gesuchte Abschaffunge der qualification, auch die von Velthauß vorgehabte election D. Jobsten Ghogreven zum Ratth verhindertt, auch einsmhals zum Neuwenhause in offener Herberge auf einen Sambstagh sich Fleisch speisen lassen, vorgehalteten; ohnangesehen ehr der gebuir alle posten abgelehnet undt besandtwortett, undtt sich auf fürstliches Glaitt undt versprochene securitet berusen, hinwidderumb aufgesührett; nach Ablauf dreier Wochen, wiewoll Burgermeister, Rhatt undt sambtliche Burgerschaftt bei dem Bischof umb erlassunge so schriftts so mündtlich augehalten, zuerst relaxiert, undt auf geleistete Burgschaft 2000 Thlr. in die Herberge daselbst erlassen, die ihme zugelegtte Posten niemandt zu entdecken eingebunden, aldha gleichsfals ohne weittere zugelegtte (47) Klagh oder Ansprach, ohnerachtett ehr vielmals suppliciertt, auch glaubhaft copei des instruments versprochenes Glaitts supplicationibus beigefügett, über sex Wochen detiniert worden,

Unter bessen wie gesagtter Günther zum Neuwhauß fanglich enthalten, haben die papistischen adhaerenten ihre Unschläge defto beffer vortzutreiben vermeintt, undt weil diefelbe hiebevor, als fie der Burgerschaftt zugleich proponiertt, niemals haften wollen; fein an alle Baurichaftten ichriftliche Befelche von bes Bifchofs Rhatten abgeschickt, darin undt mitt, das jede Baurschaftt besonders an besondere specificiertte Ortter (: damitt unter der zertheilten Burgerschaftt besto eher Uneinigkeit zu erwecken, ober je ihre practifen portzutreiben :) außerhalb der Statt erscheinen, und bes Bischofs Meinunge anhören folten, mandiertt und auferlegtt; als aber Borius Weichardt undt andere Burgern ihr ber papiften intention undt vorhabende Meinunge vernommen, sothan ungewhonliches sondern Baurschaften an besonderen Orteren außer= halb ber Statt ausgeschriebenes erschienen, als uhraltem gebrauch undt Gerechticheitt zuwidder, auch dahero, bas gesagter Günther über verfprochenes fürstliches Glaitt undt gebene securitett fenglich angehalten, abgeschlagen und an gewhonlichem Ortt im Cloifter Abdinghoff in sambtt zu erscheinen sich underthanigh anerbotten.

Als nhun des Bischofs Rhätte und andere papistischen adhaerenten ihre vorhabende Anschlege undt bei zertheilter Burgersichaftt gesuchte Trennunge nochmaligh, undt sonderlich durch Boriußen Weichardt verhindertt gesehen, haben sie dahin practiciert, welcher Gestaltt gesagtter Weichardt genglich abzuschaffen und alsdan bei ehegedachtes Günthern wherender Haftt ihr der Papisten Vorhahen durchzutreiben; dahero des Bischofs Rhätte (: dazui dan die abgesetzte angeclagte Hern, so ihme Weichardten

wegen obgebachter ftreitiger denuntiationsache gant auffetigh, gutte Hilf geleiftet, und dabin mittgerathschlagett :) fanglich aus feiner Behaufunge ju extrabieren, ober aber in feinem Sauf umbzubringen, mandiert undt anbefohlen; etliche aus mittel bes regierenden neuwen Rhatts auch, fo theils ben angeclagten Bern mitt Freundschaftt verwandt, theils von den papiften dazui angehetett, foldes nichtt alleine eingewilligett, sondern heftigh getrieben, auch bero behuif in allen Baurschaftten burch die Pfortner, an jeber Behaufunge, bas ein jeder Sandtt undt Mundt halten folte, ehr sehe ben was er sehe ankundigen, undt darauf sein Weichardts Sauß anfallen laffen, aber burch Beiftand ber Burgerichaftt abgewehrtt undtt (48) erhaltten, nach welchem bescheenen Anfall bie Bürger mehrertheils neben Boriugen Weichardts auf bas Ratthauß sich häufigh verfügett, und nicht alleine, das sothane widder= rechtliche Gewaltt abgeschaffett, sondern auch dha der Bischof kegen ein ober anderen Bürger clagh ober Sprach zu haben vermeinen würde, das foldes vermüege beschriebener rechten, undt fonderlich privilegij Kaiferen Frederichs Christmilter Gebechtnisse albha zui Baderborn por ordentlichem Gerichtt vorgenommen undt ein ober ander Burger in folder gemeinen burgerlichen Sachen aus Berhaßunge undt Beneidunge ber papistischen adhaerenten vor anderen nicht eximiert noch ausgezogen werden muechte; bittlich bei Burgermeifter undt Rhatt angehaltten; beffen auch Bürger= meister Rhatt und sambtliche Burgerschaftt alsbaltt fich einhelliglich vereinigett, dabei in sambtt undt sonders zu halten, undt die Burgere zu hanthaben sich versprochen,

Demnach die Burgerschaftt erzehlter Ursachen halber auf dem Ratthauß häufigh sich versamblett, und des Bischofs Rhätte und andren Papisten nunmehr vielgesagten Boriussen Weichardts gefangen zu sein, und deshalber ihre intention desto leichtlicher vortzutreiben vermeinett, haben gesagtte Rhätte den Cantzleiboten an die Borstehern der Marcksirchen unter dessen abgefertigett, und ihnen die neuwen gedruckte Agendenbücher bei poen 2000 Goldzulden abzulosen demandierett undtt auferlegtt; welches abermhaliges verpsoentes bevelch dan die Burgerschaftt mehr in voriger mitt Burgermeister undt Rhatt getrossener Vereinigunge bestettigett, als abgeschreckt,

Weichardt practicierte gefehrliche Anschläge burch Beistand ber

Bürgerschaftt zurückgetrieben, undtt fie vermerkett, das dadurch, wie auch sein Günthers fangliche angezogene Haftt die Burgern mehr verbittert, als ihre liftige Vorhaben vortgesett, und die Er= wehlunge des neuwen Rhatts angenahett, haben die papisten nicht alleine alle fachen bis dahin, in Hofnunge diefelbe etwa bei des Rhatts Berenderunge, oder je folgenden annahenden Jars bei neuw gekhornem Ratth glücklicher vortzutreiben, eingestellett, son= bern auch vielgedachten Günthern aus der Herbergh vom Neuwen= hauß nacher Baderborn hinwidderumb erlaffen, den dan nach bescheener Erlassunge Bürger undt Ratth, wie die fambtliche Burgericaftt zusammen gewesen, aufs Ratthauß citierett, undt daselbst, die posten, so ihme in fanglicher Saftt von des Bischofs Rhatten porgehaltten, offentlich zu entdecken, bei bürgerlichen eiden undt pflichten, (49) damitt er der Statt und Burgerschaftt verwandt, abgefordertt, und als ehegedachter Günther, dahero das ihme dieselbe niemals zu offenbaren eingebunden, ehr auch auf 2000 Thir. fideiussion undt Burgichaftt gesetzt, und deshalber nicht alleine der Einforderunge und neuwer gefherlicher Haftt, sondern vor sich undtt seine fideiussores merklichen Schaden befahren muesse, solches verweigertt, sein sie Burgermeister, Rhatt undt gante Burgerschaftt bei bescheenem abforderen einstendiah undt beharlich verplieben, einhelliglich ihne Günthern undt deffen Burgen beshalb alles schaden, auch in eventum bero 2000 Thir. gentlich zu benehmen, versprochen, undt zu dessen Urkundt unter ber Statt Secret volgende Assecuration und schadeloik= verschreibunge mitgetheilett, darob dan, wie selbige posten so viell deren im Gedachtnisse behalten, erzehlett, und darunter die von den papisten gesuchtte aber verhinderte Abschaffunge der qualification, D. Jobst Gogreven practiciert jedoch abgewehrte election zum Rhatt, widdersetzunge kegen neuwe ausgangene Agenden= bücher, obangedeutetes Fleischeffen aufm Sambstagh neben anderen nichtigen zulagen articuliert befunden, die sambtliche Burgerschaftt mehr zui Hindertreibunge der papistischen, so woll zui Under= trückunge der religion, als weltlichen Regiments vorhabender practifen angereißett und behertigett worden,

Schadeloßverschreibunge Bürgermeister, Rhatts undtt ganter Bürgerschaftt ber Stadt Paderborn 2c.

Wir Burgermeister, Rhatt undt verordnete vierundswanzigh aus der gemeinheitt dero Statt Paderborn, thuin kundt undt Jahrbuch für ev. Kirchengeschichte. 1905.

bezeugen hiemitt, Demnach unfere gemeine Burgerschaftt bei uns dienstvleisigh angehalten, das wie D. Wolfgangh Günthern porbescheiben, und was sein Erw. zum Neuwhauß von D. G. und deroselben hern Rhäten vor articule und posten vorgehalten. wehr auch folche clagten angebracht und denuntijrt hatte, uns bei ihme erkundigen muechten, weil aber gemelter D. Gunther fich deffen beschwertt, und unter anderen, es wurden dan beide Rhatt und gemeinheitt cauieren undt sich vestiglich verbinden seine hocha= afte, allen deffen so darob entstehen konnte, undt deshalber vermuetliches bei 2000 Thir. angelobtes undt verbürgtes einhaltens zu benehmen undt schadeloiß zu halten, gentlich verweigertt; Als haben wir uns hiemitt, als wie zu rechtt am bündiasten und freftiasten, in Regenwartt undt mit Beliebunge aller bei ihren eiden gefürderter Bürgerschaftt thun folten, kontten oder muechten vorgemelter maßen freiwilligh undt ungezwungen verpflichtett, und thun solches dero gestaltt, das wir ehegedachten D. Günthern. da ehr künftigh eingefürdertt, oder deshalber die verbürgte 2000 Thir. felligh murden, ihnen und feine Burgen Gberhardten Michaelis und Toniesen Scopmann zuvertretten, auf uns zu nehmen, auch die unverhoffentliche Straf in eventum zu erlegen. und (50) sonsten ihme undt seine Burgen beshalber aller fünftigh undt vorigh coften undt schaden zu entbinden,

Mit Begebunge undt Verziehunge aller privilegien recht undt Gerechticheitten, zu urkundt dero Wahrheitt haben wier dies mitt unserem Statt secreto wissentlich befestiget,

Gescheen auf unserem Ratthauße im Ihar tausend sexhunderts vier am neundten Januarij. Locus Sigilli.

Dritter Theill.

Bon Berenderunge des Rhatts de Anno 1604, undt bei deren Regierunge erfolgtem fiandtlichem Uberfall, verübtter grausamer Gewaldtt undtt Berratherei, auch was sonsten dabei mit Abschaffunge der Augsspurgischen Religion undtt weltlichen Regiments, privation aller Gerechtigkeitten und gemeiner Stattgüter vorgenhommen,

Als nun das Jahr 1603 abgelaufen, undtt die election des neuwen Rhatts angenahett, undtt dann die Burgerschaft der

Papisten practicierte intention, unbtt sonderlich deren Personen, durch welche dis dahero ihre listige Vorhaben verhindertt, gesuchte gefährliche Abschaffunge reislich bewogen, sein durch einhellige whall undtt election der Khurgenossen, als angeordneter vier undtt zwanzig Mannen, dieselbe so vornemblich die Papistische Anschlage abgewendett, undtt so woll in Erhaltunge der Kirchen als weltlichen Regiments vorigem Rhatt beigesprungen, zu heupteren eligiert undtt Borius Weichardt, Johan Bennebein zu Burgermeisteren, Johan Lamberts, Johan Stroip zu Kemnhern erwählt, undt damit neben anderen Khattsburgeren der Khattstuell undtt Regimentt besehtt wurden, durch welche election dan ihnen den Papisten undtt deren adhaerenten alle Hofnunge vorhabender intention abgeschnitten undtt benohmen,

Bu anfangh dieses Jahres und neuwer Regierunge hatt sich zugetragen, bas einer verübter Dieberei halber, neben beffen Weib zuerft in fangliche Safft eingezogen undtt volgent auf eingenohmene und erwiesene genugsamer Anzeigh der tortur undtt peinlicher Frogh unterworfen, vielfaltige nachtliche Diebstall, sonderlich an aufgebrochenen Kornhäuseren, daselbst gestolnen undtt sonsten bei Nachtzeitten von dem Felde mitt Wagen und Karren entffurtten Fruchten bekennet; fothane Bekenntniffe auch auf beschene Nach= fragh fich richtig befunden, und als felbige Urgichtt und Bekennt= nisse von Burgermeister undtt Rhatt auf die lobliche Universitätt Marpurgh zu Erholunge rechtmäßigen Urthels überschicktt, daselbst erkennett, dha angeclagte in ihrer Bekenntnisse vor offentlichem Gericht verharren würden, das alsdann der Dieb mitt bem Strange vom Leben zum Todtt zu bringen, das Weib des Landes auf Gnade zu ver=(51)weisen sei, weil aber von undenklichen Iharen continuiert undtt herbracht, das in alfolden peinlichen Sachen des Angriefs undtt der tortur Bürgermeifter undt Rhatt ber Statt Paberborn jederzeitt allein fich unterfangen, undt nhur die in peinlicher Frag ergangene Urgicht undt Bekenntniß, nacher bem Neuwenhauß an des Bischofs Rhette, darauf zu bestimbtem peinlichem Gerichtt zu erscheinen, undt bemfelben alten Gebrauch nach beizubewahren ubergeschicktt worden, und dan fothanem besitslich continuiertem Gebrauch nach Burgermeister und Rhatt daselbst der verstriektten Bekenntnisse des Bischofs Rhetten schriftlich zu= ftellen laffen, diefelbe auch, mitt schriftlicher Antwortt terminum zu peinlichem Gerichtt anbestimbtt, jedoch vor annahendem Gerichtt

anbestimbter termin, sonderlich der Ursachen halber, das sie zur discussion undt Erkenntniffe, dero Anzeigh undtt Argwon zu peinlicher Frag, ob dieselbe auch rechtswegen undtt vermuge der peinlichen h. D. vor genugsamb zuerachtten, nicht mittgezogen, abgeschrieben; Dan obgesagtte Rhette undt papistische adhaerenten vorlengst bereits dahin getrachtett, das bei ihnen, welche zu pein= licher scharfer Frage zu erkennen ober nichtt, stehen muechte, ba= mitt fie diefelbe denen fie gunftig verschonen, und sonderlich von ihren Religionsgenoffen ober ber Pfaffen concubinen, auf por= fallende inquisition der Zauberei und anderer Miffethaten abwenden muechtten. Als aber Burgermeifter undtt Rhatt daselbst sothane Vorhabende Abschwächunge ber Statt uhralten Gerechtig= feitt vormerftt, und dieselbe vermüege geleifteter Gide feinesweges gestatten können, haben bieselbe dagegen in des Bischofs Kanglei fowoll schrifftt= als mundttlich, wie dan gleichsfals vor offentlichem peinlichem gehegten Halsgericht protestieren, undtt auf den von des Bischofs Rhetten selbs angesetzten Termin (: auf welchen gefagte Rhette über vielfältiges Erforderen ausplieben :) mitt pein= lichem Gerichtt undtt auf erwidderte offentliche Bekenntniffe in Regenwartt des Bischofs Gogreven Gerhardten Dieckmans (: der dan selbiges Gericht mit befessen :) mit rechtmeßiger Straf vermüge dero zu Marpurgh gefelleter Urthell, zur Erhaltunge ihrer uhralten Gerechtigkeitt verfahren laffen, daher dan die Burgermeifter und Rhatt vorlengst zugelegte Verhaßunge besto mehr vermehrett, ber papisten Hoffnunge aber ihrer vorhabender intention desto mehr perkleinertt worden,

(52) Auf diese Zeitt, als der Rotulus Attestationum in sachen peinlicher Anclagh der angeordneten fünfundswanzigh Mannen anclegeren contra Dethardten Crop wagemeisteren undtt angeclagten gant versertigett, undtt an unpartheische Gelehrten umb Erholunge rechtmeßigen Urthels, ob mitt gesuchter tortur undt peinlicher Frag auf einkommene attestationes zu ersahren, verschieftett werden sollen, ist gesagter Crop mitt hilf anderer, damitt nicht zugleich seine in wegen verübte grobliche Falscheitt über andere ausgehen muechte, aus der Fangnisse ausgebrochen, mitt einem ihme in den Turm zugebrachtem Seell sich in den Graben hinunter gelassen undtt entrunnen,

Auf selbige Zeit ist auch das alterierte Kriegsvolck, die mutenierer genantt, so dem Konigh von Hispanien wegen

restierenden Solds abgefallen, über Rhein gezogen, in die benachbartte Stifftt undtt Fürstenthumb eingefallen, dieselbe ihres
Gefallens gebrantschapett, auch entlich dem Stifftt Paderborn sich
genahett, dero intention die Stadtt Paderborn undtt Bauren zu
überfallen, dero Behuif auch sie die mutenierer etliche Borratther
ausgeschieft, deren einer zum Salzkotten fanglich ergriesen, undtt
aus dessen von Burgermeister und Rhatt der Stadtt Salzkotten
uberschiefter Bekenntnisse, gesagte Stadt Paderborn gewarnett; daher
dan Burgermeister und Rhatt zu Abwendunge siandtlichen angedroheten Uberfalls nichtt allein die Burger und Sinwohner in
die Wher gebrachtt, sondern auch in aller Sill undtt hohester vor
Augen schwebender Geshar etzliche Furderbauer und Steigerholtz
aus einem geringem Holtz der Primwinkell genannt, abholen und
damitt was zur Bestunge am notigsten, erbauwen lassen,

Undtt ob woll die Statt Paderborn sothan Holtz uber alle Minschen Gedenken, so woll eigenthumblich als besitzlich vor sich gehabtt, gehalten und an maß, ober undt unterholtz ohne einige einsperrunge gebrauchtt; so hatt ir doch gesagtter Bischof in selbigem Primwinkell theils einen eignen Bogtt eintragen, der erwachsener eichen underziehen, undt dahero zu notigem gebauer undtt bauwerken abgehauwenes Holtzes sich annahm wollen, darob dan die gesaßte Verhaßunge je mehr verbittertt undt zugenommen,

Als nhun das alterierte Kriegsvolck ober Muternierer in das Stiftt Paderborn eingefallen, undtt dasselbe durch den Bischof und dessen Rhette ohne Zuziehunge ber Stette (53) mitt 12 000 Thir. abgefunden, gleichwoll im Abzugh uber die fer= oder fieben= hundertt Man in der Delbrugge iammerlich ermordett, 42 meier= stattische Häuser ohne ander gezimmer verbrennett, undtt dan fothane ausgelegte 12000 Thir. die Stette undt Dorfer alleine (: finthemall der Bischoff, Capittull undtt Ritterschafft von allen Türckensteuren undtt allen anderen extraordinarijs contributionibus gefreit sein wollen :) hinwidderumb beizubringen angesprenatt. dakegen aber Burgermeifter und Rhatt der Statt Baderborn als Sauptstatt neben anderen der Stifttsstetten, weil die mitt folchen und anderen Schatzungen iederzeitt alleine beladen, und nunmehr bei Regierunge dieses Bischofes wegen vielfaltiges ein- undtt überfallenes ausländischen Kriegsvolcks mitt ausgerichteten Schatzungen undtt erlittenem Schaden über hunderttaufend Thaler zugesett, zum hohesten sich beschwertt, undtt dabei angezeigtt, über

dies alles aus gehaltenen Schatregisteren befindtlich fein, bas alnoch aus benen von Stetten undtt Dörferen zu Abfindunge ber Türkensteuer abgenotigten Schatzungen in zwantigh Iharen mehr den hundert neun undswanzigh tausendt und exliche hundertt Thaler ausgezogen, zui Graften, gebauwen rechtsfertigungen, Berehrungen, Zehrungen undtt anderen Sachen angewendtt, ihnen den Stetten undt Bauren gleichwoll nach zersplittertem Gelde nochmaligh in der Zeitt die Turkensteuer durch eingelegte Sol= daten undtt andere zwangliche Mittel abgefordertt, Go fei auch hie bevor auf gehaltenem Landtage zun Salzkotten einhelliglich von allen Stifttsftenden babin geschloffen, das fothan ausländisch Kriegsvolck hinfurter nicht mehr mitt Gelbe abgefunden, sonderen fegen beren Gin= undt überfelle notige defension an Handtt genhommen, und bero Behuif von dem Capittull und Ritterschaftt wie auch dem Bischof felbs nach getroffenem Anschlagh etliche hundertt Pferde, die Stette und Dorfer nach anzhall etliche hundert oder tausend Schützen beigebracht werden folten; Sie die Stette aber ihre Schützen (: bha ber Bifchof, Capittull und Ritter= schafftt zuvor gesetzten Anzhall ihrer Pferde beigebrachtt :) bazustellen urbietigh gewesen, wie noch, fonten berowegen in die angemutete 12000 Thlr., über die bereits vielfaltigh erlegte Schatzunge nicht einwilligen, sonderlich weil dieselbe auch ohne ihr der Stette Wiffen ausgethan, ihnen auch wegen dero widder Salzkottischen Abscheidtt verpliebener defension undtt Abwehrunge foldes ftriefenden Volcks keine culpa beizumessen, zugeschweigen, das ja dem Bischof aus landttfürstlicher Obrigkeit sein Landtt gu vertheithigen obliggen woll, oder auf den Fall, si aut nolit aut non possit defendere patriam bei benachbarten Fürsten und Herrn gnadiger (54) Schutz undtt Schirm underthanigh versuchtt werden muesse,

Demnach auch in allen Sachen vermerkt worden, das alle gefehrliche Anschlage, sowoll die Religion als weltliches Regimentt betreffentt, von den Jesuvitern (: denen dan von dem Capittull die Schule zu Paderborn vorzeiten collegium salentinianum genanntt, eingethan:) dis dahero angerichtett undtt zu Werk gesetzt, und deshalber nhun viele ihar in ganzem Stiftt undt bei allen Stifttsstenden underscheidtliche turbationes, dissensiones, Neuwerunge undt Unruhe erwecktt undtt solches oftmaligh von sambttslichen Stifttsstenden auf gehaltenen Landagen geklagtt, auch

beren Abschaffunge zu Erhaltunge Friede, Ruhe undtt Ginigkeitt herklich gewunschett; undt dan deshalber einsmhals im sigendem Rhatt unter anderm, durch welche Mittel gesetzte Jesuviten so nicht genglich abzuschaffen, indoch füglich ihre Machtt undtt Autoritätt zu infringieren vorgefallen; auch entlich weil noch fie als geiftliche, noch die Schuele als dem Capittull angehoriah, des Rhatts iurisdiction keinesweges unterworfen, und dahero ratione iurisdictionis von Burgermeister und Rhatt nicht abgeschaffett werden konnen, dahin consultiertt, fintemall die Jesuvitischen Stubenten sich bei den Burgeren gur Berberge erhieltten, die Burgern aber dem Rhatt unterworfen, das also den Burgeren die Jesuvitische Studenten zur Herberge auf= und anzunehmen, von Burgermeister und Rhatt inhibirt und verbotten undt alfo burch Abschaffunge der Studenten (: die fich fonsten den burgerlichen Mägten und Kindern Jesuvitische Gebette undtt andere caeremonien einzubilden, auch was in burgerlichen Säuseren geschiehtt. wochentlich zu verzeichnen, undtt den Jesuvitern in der Beichtt vorzubringen understehen:) ihr der Jefuviter Schull, Anhangh undtt groifer Anzhall in etwas imminuiert und verkleinert werden muechte; fothaner im Rhatt in aller geheim geschehener Vorschlagh aber alsbaltt von benen den Papisten anhengigen Rhattsherrn zu Tagh gebrachtt, bahero ban die Resuvitische adhaerenten sothane ihrer Schuelen und Anhangs Verkleinerunge beforgenott, Burger= meister undtt Rhatt heftigh zugesetzt undtt den Bischof zu aller= handtt Thattlicheitt, wie folgen wirtt, angereitett,

Unter bessen ift von dem Bischof ein gemeiner Landtagh zum Dringenberge angesetzt, undtt darauf das Thumb-Capittull-Ritterschaftt undtt Stette als drei Stende des Stiftts altem Ge, brauch nach beschrieben, die Stadt Paderborn (55) aber aus lautter Berhaßunge dazu nicht vociert noch erfordert worden, dahero dan Burgermeister und Rhatt gleichwoll zu Erhaltunge ihrer uhralten Gerechtigseit ihre Gesandten neben schriftlicher protestation dahin abgeschicktt, und deshalber bei algemeinen Stifttsstenden sich bestlagt, welche dan darauf ohne Beschreiben und Kegenwartt der Statt Paderborn (: der dan als Haupstatt unter den Stetten als Drittem standtt das erste votum gebuiren wolle:) keine proposition oder Handlunge widder altes Herkommen anhoren, vielzweiniger darüber consultiren wollen, sondern unverrichteter Sachen sambttlich abgezogen,

Als nhun so woll des Bischofs Rhette, als andere Papistische adhaerenten ob ergangenen Handlungen handtgreiflich gespuirett, das Burgermeister und Rhatt ihre Stattsgerechtigeitt vermüge geleisteter Rhattseiden zuverthätigen gesinnett, undtt dahero nicht alleine gesehen, das bei folchem Regimentt undtt angeordneten Beupteren, als von benen hiebevor iederzeitt ihre vorgehabte An= schlage verhindertt worden, gefaßte intention undt durch viele Mittel versuchte Verenderunge der Religion undt weltlichen Regi= ments, durch heimbliche Lift burch Zutreiben undtt Zuwerckzurichten vermüglich (!), sondern dazui auch ihr der geistlichen pfapfen, andere Papisten undt beren adhaerenten imminutionn und Berkleinerunge beforgett, haben fie die Papiften babin getrachtett, welcher Gestaltt die Augspurgische religion mitt Gewalt auszurotten, undtt mitt gleicher Thattlicheitt das weltliche Regiment zu untertrucken sei, Dazu ban fie die Papisten vielgesagtten Bischof ohngezweiveltt angereizett undtt folgende fast unerhortte heimbliche Berratherei angestellet,

Anfenglich weil fie die Papisten woll gewiß, das der regierende Rhatt undtt fonderlich beffen Säupter ben alten abgefetten und von Fürstlichem Fiscall felbft angeclagten herrn, wegen angeregter denunziationsache, barauf erfolgter remotion Rhattstandes, undtt angefangener peinlicher Anklagh (: die ban deshalber geraume Zeitt eingestellett und nicht getrieben :) ganz verhaßett, als haben fie mit denfelben theils zuvor ihr Borhaben heimblich communiciertt, und das der Bischof die Statt Pader= born mit Gewalt zu überfallen, und den ietigen Rhatt abzuschaffen entschlossen geoffenbarett; deshalber ihnen Zeitt fünftiges Anfals innerhalb der Stadt nicht alleine mit Erweckunge Tumults undtt Aufrhurs unter gemeiner Burgerschaftt widder (56) Burgermeister undtt Rhatt zu leiften, sondern auch auf felbige Zeitt die Statts= pforten zu eröfnen angehaltten, dazui auch felbige angeclagtt Hern, weil fie dem regierendem Rhatt auffetigh, undtt sonderlich weil sie nach Abschaffunge des regierenden Rhatts sich hinwidderumb zum Rhattstuell einzutringen, und der angefangenen peinlichen Anclagh zu entgehen vermeinett, leichtlich bewogen, viele Burger dero Behuif kegen den Rhatt aufgewiegelt, undtt fich anhengigh gemachtt, auch sonderliche Verrather, deren Vornembste Dirich Stamb, fo sich vor einen Kriegsman ausgegeben, als

durch welchen Zeitt fiandttlichen Uberfalls die Verratherei bei der Burgerschaftt leichtlicher durchzutreiben, angeordnett;

Sinthemall auch Senrich Roch abgesetzter Burgermeifter, undtt Baftian Baftiner, sonderlich barumb, bas fie hiebevor außer= halb die Stattspfortten zu Mitternacht vor ihre Säupter ohne iemandts Wiffen mitt und neben Berbolten Sartmans und beffen Sohn henrichen hartmans auch anderen ihren Conforten gefehrlich und heimblich erofnen laffen, undt in dem Wafferfluß der Bader, fo dem Bischof alleine zustehett undt hochbefreiett, nacht= licher Zeitt heimblich gefischett aus Furcht wolverdienter Straf fo alfolden Bifchers in B. h. D. Art. 169 angesett, ber Statt verwiechen, undt fich bei ben Wagemeister Dethardten Crop, so furt hiebevor aus bem Turm undtt fanglicher Hafftt ausgebrochen, gesellett, als haben dieselbe angestelte Verratherei nichtt allein bei bes Bischofs Rhätten, sondern auch bei ihren heimbgelaffenen Conforten ben angeclagtten Gern hartt getrieben, auch zu ber Zeit als die Statt nachttlicher Zeitt, wie volgen wirtt, angefallen, mitt bem Kriegsvolck fich vor ber Stattspforten finden laffen;

Habende Verratherei heimblich verplieben und nichtt zu Tagh kommen müechte:) mit Graf Johann vom Rittbergh als seinen Gevatteren, und papistischen Religionsgenossen angestellt, das derselbe etzliche Hundertt zu Tueß undtt weinigh zu Pferde neben bestalten Haupt-leutten (: unter dem schein und angebener Bestallunge, theils das dieselbe in Ungarn widder den Erbsiandt den Türcken [: daselbst dan gedachtem Grafen etzlich Kriegsvolck zuhalten von Kay: Myst. auferlegtt sein soll:] theils in Freischlandtt verschiffett werden sollen, zwar ohne einiges wissen oder erlaub des deputierten Kreisobristen, als des wolgebornen Hern, Hern Simon Grafen und Edlen Hern zuer Lippe widder des heiligen Romischen Reichs verordnette, (57) Abscheide geworben undt vergattertt,

Als nun sothane Vergatterunge oder Werbunge des Grafen vom Rittbergh unterm Schein Ungarischer oder freischlendischer Bestallunge erschollen, und ettwa Burgermeister und Rhatt dieselbe verdechtigh worden, auch von auslendischen treuwherzigen Christen und Glaubensgenossen in aller geheim vor angestelleter Verratherei avisiert, als haben sie deroselben (: weil die alnoch heimblich:) durch fragliche undtt allerseits verandttwortliche Mittel vorzubauwen hochbeschwerlich befunden, dan auf sothanes bloßes Geschrei Kriegs=

volck anzunehmen, überaus bedenklich, theils dahero das die Statt Baberborn noch zur Zeit nichtt offendiertt, noch einige Anlaß oder Urfach dazu geben, theils das sothane Kriegsvergatterunge ohne vorgende offension oder Vorwissen Ray: Myst. in allen Reichs= abscheiden verbotten, theils das sothan vom Grafen zum Retbergh vergattertes Rriegsvolck leichtlich an andere Ortter verschicktt, die vorhabende Verratherei damitt bedecktt, undtt alsdan dha sich die Statt Paderborn mit Werbunge einiges Rriegsvolcks ohne vorgehender offension fiandttlich angestellett, beroselbe vor Kan: Myst. heftigh zugesetzt, und also durch Erklerunge der Achtt oder andere Mittell, dasselbe mas mitt vorhabender Gewaltt gesuchtt, leichtlich zu werck gerichtett bette werden konnen; gleichwoll folchem weitt= läufigem bestandigem Geschrei und weittauftehender fignotlicher Rriegsvergatterunge stillschweigentt zuzusehen gant gefehrlich erachtett, ist dahero in foldem Zweivell vor Rhatt samb angesehn, wegen erschollendes Geruchts vorerst bei Dechant undtt anderen Capitularen der Thumbfirchen zu Baderborn (: die auf felbige Reitt auf dem Sauf Lipfpringh deshalber zusammen beschrieben :) anzuhaltten: das von ihnen als Erbhern des Stiftts fo woll an ben Bifchof als Grafen vom Rettbergh aus ihrem mittell etliche abgeordnett, Urfach undtt Gelegenheitt, fothanes angenhomenen Rriegsvolcks erforschett undtt alle besorgende Thattlicheitt ab= gewendett, auch das fegen Burgermeister, Rhatt und gange Ge= meinheitt dem privilegio Episcopi Bernardi undt aufgerichteter union zuwidder, nichts de facto et via executiva ohne einige zugelegte clagh undtt unerhorter sachen thattlich verfharen werden muechte, Damitt fie Burgermeister, Rhatt und Gemeinheitt auf widrigen fall nichtt alleine nottige defension an Handt zu nehmen, fondern auch widder sothane offentliche von ihrem eigenem Bern besorgende Gewaltt, weil auch sonsten vielmhall das Stiftt von (58) auslandischem Kriegsvolck überfallen, geraubett, gebrennett, gebrantschatett. Der Bischof aber bakegen keine defension an= hands genhommen, auch folder Uberfall und Morders den Stetten fast allein obgelegen, bei benachbartten Fürsten undtt Bern umb gnadigen Schut und Schirm underthanigh anzuruffen hochtranglich verursachett wurden, auf den Kall dan sie Burgermeister undtt Rhatt coram Notarijs Johanne Rulingh und Everhardo Kerfen= bruch offentlich protestiert undtt sich bedinget haben wolten. das damitt kegen ein Erwürdigh Capittull als Erbhern nichts gefreveltt. besondern soldes alles ander gestaltt nicht den zuer notigen defension Leib und Lebens vorgenhommen fein foll; dero Behuif undtt zu Verrichtunge solcher legation, Johan Wennebier, Henrich Boen, Benrich Bellerfen, Burgermeifter, Johan Lamberts, Johan Stroip, Johan Schillingh, Cordtt Bleffen, Remnern, Wolfgangh Günther, Syndicus, neben anderen Rhatisherrn und Burgern aus Mittel ber Berordneten Bier= undtt fünfundttzwanzigh Mannen abgeordnett, diefelbe dan auch bei wolgedachtem Capittull weitter angesuchtt, bha einige Thatlicheitt ber Stadt Baberborn, bero aestaldtt unerhorter Sache undt ohne einige zugelegtte clage zuge= fügtt werden folte, bas auf ben Fall 3. Erw. Abeliche Ritterschaft und sambtliche Stette nach Inhaltt des privilegij Bernardi undtt oftmaligh getroffener und versiegelter unionen (: vermuege beren dan gesagtter Bischoff kegen einigen standtt gestracks via executiva feinesweges verfharen, sondern zuvor vor allgemeinen Stiftsftenden besprechen undtt beren Erkenntnisse abwartten muß :) mitt Silf beispringen, undtt sothane iuris ordine non servato undtt ohne einiges Berhoir beforgende Thattlicheitt mitt gleicher Gewaltt abschaffen wollten, hierauf wolgebachtes Capittull burch beren Syndicum Licent: Joannem Mollerum quer Antwortt an- und vorgeben lassen, dha ein Erwürdigh Thumb-Capittull bereits an den Bischof deshalber schreiben abschickten, murde iedoch foldes nicht helfen, wheren berohalber entschloffen, sambttliche Ritterschaftt undtt Stette in die Statt Niehm Donnerstaghs abentt nach Diftern (: welcher whar der 22. Monats Aprilis:) dafelbst einzukommen undtt volgenden Freitags beshalber notige consultationes zu pflegen zuverschreiben,

Nachdem nhun die Abgeordnete durch sothan Andttwortt und Vertroiftunge ausgeschriebenes Landtages abgewiesen, gleichwoll nichtt allein das gemeine Geschrei weitter erschollen, (59) sondern auch das vergattertes Kriegsvolck fast im Anzugh gewesen zum Rittbergh sich zu versamblen, als haben Burgermeister, Rhatt angeordnete Vier und zwanzigh und fünf und zwanzigh in nhamen ganzer Gemeinheitt widder besorgenden Ubersall dahin geschlossen, das von ihnen sambtt und sonders vier Personen ihres mittels als Borius Beichardt, Henrich Bon, Burgermeister, Johan Stroip, Kemnher, Wolfgangh Gunther, Syndicus, angeordnett, und densselben damit ihr Vorhaben, dha solches in ganzem Rhatt undtt Kegenwartt angeordneter Viers undt fünfzwanzigh Mannen in

gemein tractiert undtt berathschlagett wurde, den widdrigen Papisten nicht gestracks geoffenbarett werden muechte, widder besorgenden Uberfall fragliche Mittell vorzunehmen anvertrauwett, auch deshalber volekommene Macht undtt Gewaltt einhelliglich in sitzendem Rhatt zugestelltt; welche verordnete vier Personen sich darauf entlich vergliechen, damitt in diefen gefehrlichen Sachen fo weinigh fegen das Reich als den Bischof ercediert, und gleichwoll auf den Noittfall rechtmeßige defension an Handt genhommen werden muechte, aus benen volgender Bolmachtt, einverleibten undt zu recht bestendigen Urfachen bei dem Durchleuchtigen undt hoch= gebornen Fürsten Bern, Bern Maurigen Landttgraven zu Seffen, Graven zu Catenelenbogen, Diet, Ziegenhain und Ridda, unferem gnädigsten hern, umb gnädigen Schutz undt Schirm underthanigft anzurufen, als auch auf den Kall die Statt berennett und belagertt zu nottiger defension Kriegsvolck zu werben, undt bero Behuif einen oder mehr, durch welche Zeitt der Belagerunge foldes gleichwoll verrichtett werben konntte, aus der Statt abzuschieffen, wie dan deshalber ehegedachter Syndicus nacher Caffell Donnerstags nach Difteren, welcher whar ber 22. Aprilis abgefertigett, undtt zu Erhaltunge gnadigen Schutz und Schirms nachfolgende Bolmachtt, baneben brei Blanckett unter ber Statt Secrett (: auf deren eins die concipijrte Volmacht, weil die Zeitt zu furt gefallen, unterwegs zu mundieren, die ander auf den Kall die Statt berennett zu Werbunge oder Bestallunge notiges Kriegsvolcks zugebrauchen, undtt bavon ber Statt Andttwortt zu geben :) auf dem Ratthauß zugestellett undt von vielgesagtem Syndico fothane brei Blanckett unter ber Stattsiegell empfangen fein in das Stattsprothocoll von Johanne Amelungh Notario verzeichnett worden,

Bolmachtt, bei bem Durchlauchtigen undt hochgebornen Fürsten undt Hern, Hern Maurigen, Landtgraven zu Hessen, Graven zu Cagenelenbogen, Dieg,
Ziegenhain undt Nidda, unserem gnadigsten Hern,
umb gnadigen (60) Schütz undt Schirm underthanigh
anzurusen,

Wir Burgermeifter, Rhatt und Gemeinheitt dero Statt Paderborn, thun kundt und bekennen hiemit crafftt dieser Bol= machtt, Demnach bei Regierunge des hochwürdigen Fürsten und Bern, Bern Dietherichen Bijchoven des Stifftts Baderborn unferes anediaen Kürsten und Bern, obgefagttes Stiftt Paderborn von auslendischem sowoll Statischen als hispanischem Rriegsvolck fast alle ihar widder alle Reichsabscheide und Craifordnunge überfallen, verbrennet, beffen eingefeffene Bürger undt Bauren mitt groifem iammer ermordett, dazui auf etliche unzehlige taufend Thaler gebranntschapet, noch neuwlicher Tage auch von dem alterierten hispanischen Kriegsvolck überzogen und bei zwolftaufend Thaler abgenotigett, uber das gleichwoll uber viertigh Meierstettische Seufer ohne ander Gezimmer in Brant gestecktt, und etliche hunbert ermordett, fothan brennen, rauben, ermorden, oder aber auß= gelegtes Geltt ben Stetten und Dorferen alleine obgelegen, 3. F. S. aber nicht alleine keine defension an Handt genhommen, sondern auch zui alsolchen contributionibus keinen Heller geichoffen; undt aber von fothanen Ginfällen nicht allein Untergangh bes Stifts, sondern auch der Statt Paderborn beschwerlicher Aber= fall zu besorgen; ohne das auch alliebo in gemeinem Geschrei ericollen, undt an fich landttrüchtigh, bas 3. F. G. burch ben Graven zu Retbergh, unter bem Schein, als fie auf Embden gefhürett werden follen, bei 2000 zu Rog und Fuß bewerben laffen, dero intention ettwa die Stiftstende in gemein wegen streitiger Agendenbücher, oder einem ftandt zuvor fiantlich zuzusetzen undt zu uberschnelleren, sothan beworben Kriegsvolck auch bereits zu= fammengelaufen, auf die bei Baderborn fast umbliggende Dorfer verloffert, dazui J. F. G. Bauren auf ben Dorferen eilent gemunftert, sothane unversenliche Vergatterunge aber ben Stiftt= ftenden und sonderlich der Statt Baderborn hochgefehrlich, auch bem privilegio Episcopi Bernhardi (: vermuege beffen von 3. R. G. kein Standt de facto et via executiva zu beschweren, oder aber auf den widrigen Kall I. F. G. de facto procedenti vi armata zu resistieren :) gant zuwidder; sonsten dabei den Stetten gant beschwerlich, von auslendischem Bold mit Raub, Brennen, Branbichaten überfallen zu werben, und beffen gleichsfals von 3. K. G. felbs, ohne einige vermuege angeregtes privilegij zugelegte clagh undt unerhorter Sachen, fich zu befahren haben, welcher gestaltt wir dahero mit Rhatt undt Beliebunge beider, Rhatt undtt Gemeinheitt, sonderlich auf bescheene requisition undt Anfuchen, bei dem Erwürdigen Capittull des Thumbstiftts zu Paderborn, von demfelben ervolgte Andttwortt, als dha fie ichon

oftmaligh an 3. F. G. deshalber Schreiben abfertigten, murbe iedoch daffelbe nicht helfen, auch darauf von uns vermuege aufgerichtetes Instrumenti eingewandte protestation, zu Verthatunge unser Leib und Leben, undt auch zu Abwendunge oberzehlter aus= lendischer Gin- und überfall, dabei ander bevorftebender Gefhar cum periculum sit in mora, Schutz und Schirm ettwa neben anderen der Stifttftenden in gemein, ober neben der Statt Brafell, ober aber vor sich selbs anzurufen, hochtranglich verursachett und entschlossen, dero Behuif auch den Ernvest= undtt hochgelehrtten Bern unfer Statt Syndicum Wolfgangh Gunthern abgefertigett, bei dem Durchlauchtigen undtt hochgebornen Fürften undt Bern, Bern Maurigen Landtgraven ju Seffen, Graven zu Cagenelnbogen, Diet, Ziegenhagen undt Riba zc. unferen gnedigften Bern umb gnedigen Schutz undt Schirm, ober auch Erbichutz ber Statt Baderborn underthänigst anzurufen, deshalb auf ein annum contrahierten und sich einzulassen, auch alles pro sua prudentia et voluntate hirinne zu thun undt zu lassen, bevolmächtigett, und thun solches hiemitt wissentlich, wie solches bestendigster Formb Rechtens (61) gescheen solte, konte oder muechte, mitt ratification und genehmhaltunge, alles was obgedachter Syndicus pro sua voluntate ac prudentia, cui caetera, omnia committimus, handlen wird, auch austrücklicher Verpfendunge unfer Haab und Gütter; In allen iedoch hochgebachtem Bischof unserem gnedigen Bern seine iurisdiction und landtfürstliche Obrigkeitt vorbehaltten, Urfundt dero Wharheitt haben wir Burgermeister und dero Rhatt bero Statt Paderborn mit unserem Stattinfiegell biefe unfere Volmacht wiffentlich beveftigett, Gescheen undtt geben Laderborn im Jar nach Chrifti Geburtt taufend ferhundert vier, Mittwochens nach den heiligen Distern stylo novo etc.

Locus sigilli.

Auf selbige Zeitt sein auch nach ausgeschriebenem Landtage, so volgenden Freitag's zu Niehm von Capittull, Ritterschaft und Stätten gehalten werden solte, wegen der Statt Paderborn Henzicus Boen Burgermeister undt Johan Stroip Kemnher abzesefertiget, daselbst bei den gemeinen Stiftsständen, auf den Fall, dho von dem Bischoff ohne einiges Verhör, zugelegte Clagh oder Ursach widder das privilegium Bernardi der Stadtt rhättlich

zugesetzt werben sollte, vermöge der zwischen den Stiftsstenden getroffener und versiegelter "union" umb abschaffunge sothaner gewalt anzuhalten,

Unterdessen wie der aufgeschriebener Landtag Freitags nach Diftern in ber Stadt Niehm von den Stiftsftenden angefangen, und bem Bürgermeiftr, Ratth und Gemeinheitt ber Statt Baberborn sonderlich bei wohnendem und ungeendigtem Landtage sich nicht thattliches Vorsehen, ihnen auch von gesagtem Bischof niemals entjagt oder eine Fiandschaft benuntprtt, fein felbiges Freitaas umb abentzeitt die angeclagte abgesetzte Hern und beren adhaerenten (: mit welchen das auf volgende nachtt die vorhabende Verratherei bereits angestellet :) ohne einiges erforderen wiffen oder erlaubniffe der Obrigkeit auf das Markt gewohnett zusammen gelaufen, baselbst bie ganze Bürgerschäfft errägtt, und das in nahmen Bürgermeifter und rhatts etgliche Soldaten beworben, und in die statt bei die Burger gebrachtt werden sollen mit großer Ungestumicheitt außgesprengt, unter bessen schein aufrhur und allerhandtt aufwieglungen unter der burgerschaft erwecktt, Berrichtunge ihrer vorhabenden Verratherei in sothanem Tu= mult von dem Rhatt die ichluffel zu den Stattspfortten abgefordert, Burgermeister und Rhatt auf dem rhatthause enthalten, und fie davon bei die bürgerschafft dieselbe angegebener Lügen und Falscheitt zu berichten nicht verlassen wollen, als auch altem brauch (62) und ordnungen nach die Nachtwachtt aufgefhurett werden follen, den angeordnetten befehlshabern zufolgen fich ver= weigertt und anstatt der befehlshaber exliche der Verrether, als Dirick Stamb und andere sich felbs aufgeworfen, vorerft die nachtwache ihres Gefallens bestellet, alsbaltt aber hinwidderumb fonderlich von der westerenpfortten, darauf die Verratherei angerichtet, abgefhurett,

Als nhun die burgerschaft sich hinwidderumb nach aufgehobenem Tumult nach Hauß begeben, sein die abgesette angeklagte Herren und deren adhaerenten, mit denen die Berratherei angerichtett, vor dem Rhatthause verplieben, und wie Burgermeister und Rhatt sonderlich bei ausgeschriebenem Landtage undtt ohne vorgehende entsagunge & denuntiation, auch ohne einige zugelegte clagh oder Ursache keines siandlichen Ubersals zum geringsten sich vermuthett, hatt der Graf vom Rettbergh das vergattertes Kriegsvolk (: welches allererst des Abent zum Rettberge

ankommen:) von da man ohngeßen und ohngetruncken bei den Haterbusch nahe bei der Statt Paderborn nachtlicher Zeit abgeführett, denselben aldha vorhabenden Uberfall und angerichtete Pactiken, (: als das sie die Kriegsleutte nhur die äußerste Pfortten zersprengen, die andere beide von den Berrathers erosnet sinden solten:) Vorgeben, darzu mitt leiblichen eiden beladen, das sie dieselbe Heuser, dafür eine brennende latern ausgehengt und ein gemhalter galge gezeichnet (: welches Zeichen den Berrathers geben whar:) verschonet, in den Uebrigen alle mans, weib und Kinder erwurgen sollten,

Nachdem auch die angeclagte Herrn undtt angestellte Ver= rathers neben beren adhaerenten nach abgelaufenem Tumult, wie obemelt vor dem Rhathauß die nachtzeitt verplieben undt des bestimbten anfals abgewarttet, unter anderen aber, als die nacht fast verlaufen in gehaltenen Unterredungen einer zum anderen beimblich geredt, ob sie auch woll zu langh auspleiben solten, foldes aber einer, hermann Dornemann, Stattsfendrich (: fo fich zum Rhue auf der kleinen Rhattsftuben hingelegt:) angehortt, und von folden heimblich ausgesprengten Wortten allerhandtt Berdacht zukommen, aufgestanden, undt fich nach der Westernpfortten begeben hatt, ehr daselbst keine Wacht, (: weil die bereits von den Berrathers abgefhürett whar :) gefunden; fondern Dirick Stamb, Jobst Ropperschmedtt, Johan Drolshagen und andere, die ber Pfortner mit den Schlüffeln bei fich gehabt und beibe vorige Pfortten aufzuschließen angefangen, Nachmittags umb zwei Uhr angetroffen undt vorhabende Eröffnunge verhindertt, darauf als= balbt (63) eodem fere momento der Graf vom Rettbergh heimb= lich bei nachtschlafender Zeitt mitt bem Kriegsvolf persönlich angefallen, die äußerste Pfortten in aller eill mit agen zerhauen, die mittelfte mitt angehengten pedarren zersprengtt, die lette pfortten, (: weil deren eröfnunge den Verrathern verhindert mar :) gleichfals zu sprengen und zerhauen sich understanden, darüber etliche weinigh Bürger alsbaltt zugelaufen, undtt oben von den pfortten unter das Rriegsvolck, so gestracks in die Statt zu lauffen ge= meinet, geschoßen, über hundert theils verwundett, theils auf der Whallftätt, unter beren Bahll ein Fenderich verplieben; ein ander Kendrich auch mitt 40 Soldatten entlauffen und die Khane in der Pfortten verlassen, entlich auch der Graf selbs mit der Reuterei abgewiechen und anderem Kriegsvolk abgezogen, undt

dann folgenden morgens die Westernpfortte hinwidderumb, wie dan alle andere mitt aufgeworfenem holt, stein undt mist innershalb der Statt, die Straßen mitt Ketten, Boden, aufgestelltem Geschütze besestiget,

Wie nun so woll der Bischoff als abgesetzte angeclagte Bern undtt andere Verrather gesehen, das ihre vorgehabte Paktiken neben angefallenem Kriegsvolf zurückgetrieben, mitt Gewallt aber die Stadtt zu erobern hochbeschwerlich fallen würde, unter beffen auch andere benachbarten Fürsten, und sonderlich des hochgedachten Fürsten und herrn, hern Mauriten Landgrauen zu heßen 2c. (bahin dan vielbefagter Syndicus umb Anrufungen gnädigen Schutes abgefertigett :) Hilff undtt Beiftand befurchten muefen haben sie autliche accorts und Handlungen vorzunehmen undtt unter dem Schein die Statt und Burgerschaft zu bestricken fich understanden; beshalben dan der Bischof desselben Sonnabends (: whar der 24. Aprilis :) alsbaltt seinen Trumpeter in die Stadtt abgeschicket, und dafelbst ob fie auch den Bischof einzulaffen gefinnett, fonften auf den widrigen Fall wurde ehr mitt großer Gewalt hinwidderumb anfallen, stürmen, zersprengen und alsdann auch Reines Minschen verschonen, anwerben lassen; darauf die abgesetzte und angeclagte Hern und deren adhaerenten zusammengelaufen, vorgeschlagenen accortt undtt geforderte Einlassunge bes Bischofs mitt großer Ungestümicheit hart getrieben, die Bürger wegen angethroeter Straf undt gefhar abgeschrektett, aus ihrem Mittel etliche aufgeworfen, dieselben nacher bem Neuwenhause des Bischofs Meinunge zu vernehmen abgeschickt und obwoll benen aus mittel des Rhatts Johan Lamberts, Johann Schillings Remnherrn undtt andrer aus gemeiner Bürgerschafft beigeordnett, sein doch diefelbe damit die vorhabende Verratherei durch die andernfals (64) nicht zu Tagh gebracht noch verhindert werden möchte, zum Neuwenhause die Nacht über betiniert undtt enthalten, die anderen aber, damitt die Verratherei angestiftett, alsbald nachher der Stadtt verlaffen, diefelbe ban ber Burgerichaft auf ihr Widder= funftt falschlich angezeigtt, welcher gestalt ber Bischof die Statt Paderborn mit gewalt zu eroberen, zu fturmen undtt zersprengen, und auf den Kall keines Minschen zu verschonen, dha aber diefelbe guttes willens erofnet undt aufgegeben wurde, bei allen ihren privilegiis undt gerechticheitten zu laffen, niemandtt einigen Schaden zuzufügen dieselbe Personen auch, kegen welche ehr An=

sprüche zu haben vermeinen würde, mitt ordentlichem Recht dasselbst zu besprechen undt dessen schriftliche Assecration unter sein des Bischofs eignenhanden undtt Secret der Bürgerschaft zuzustellen entschlossen, — Auf solche falsche Anzeigh auch die Burgerschaft sothan Accortt einzuwilligen, undt den Bischof einzulassen bewogen, dahero alsbaltt selbiges Sonnabents die angeklagtte und andere Verrather hinwidderumb sich zusammengeworsen, andere so nicht ihres mittells, damitt ihre Verratherei nicht offenbar werden muechte, davon ausgeschlossen, gegen Abendzeitt nacher dem Neuwenhause ausgelausen und sothane der Bürger bewilligunge zurückgebracht,

Unterdessen haben Bürgermeister undtt rhatt alsolcher conditiones undt posten, darauf der Bischof eingelassen werden soll, (: damit dieselbe auch von ihnen zuvor versiegelt wurden :) zu Papier sehen lassen, die dan Bolgende aus mittell der angeclagten Hern und deren Consorten unterm Schein der Versiegelunge zu sich genhommen, nacher dem Neuwenhause des Sontags nochmaligh gelausen; undt vorerst die ihnen von Burgermeister und Rhatt zugestellte schriftliche Posten daselbst in der Cantlen versleßen, an deren Statt ein ander versiegelt Schreiben des Inhalts, das der Bischof die Statt undt Burgerschaft auf gnade und ungnade aufnehmen wolte, angenommen; datzui folgenden Montages den Grafen vom Retbergh einzulassen und den Burgermeister Boriußen Weichardt dem Bischofe lebendigh zu liebern sich verssprochen, —

Es haben auch Henrich Westphall Houenmeister Hunoltt von Plettenbergh Droste neben anderen Beselchhabern dhomals der aufgelausenen angeclagten Hern undt deren adhaerenten zum Neuwenhause ihm versprochene undt nicht zu Werck gerichtete Verratherei vorweislich vorgehalten, undt mitt folgenden wortten, ob sie ihnen die Stattpfortten zu eröffnen derogestalt angelobtt

hatten, angesprengtt,

(65) Als sothane Verratherei allerseits zu werk gerichtett, und gleichwoll deren Verhinderunge, dha der Bürgerschaft nicht alleine sothan falsches substituirtes Schreiben, sondern auch der ihnen von dem Houemeister und anderen vorweislich vorgehaltenen Ersöffnunge der Pfortten entdeckt wurde, besorgett; haben sie vorerst dero behuef, undt damitt alles heimblich verplieden muechte, niemandt ihres mittels in die Statt verlassen wollen, sondern, die

fo vorbergangen, aufzuhalten der Wachtt zugerufen; albha ban einen Kreiß geschlagen, bei leiblichen Giben, niemandts was zum Neuwenhause vorgelaufen, zu offenbaren, eingebunden; auch sich dahin vereinigett, ehe nicht dan folgenden Montags unterm ichein damitt des abents kein Aufstandt erregt werden muechte, ber Burgerschaft solches vorzutragen, sämbtlich auch in hans Korks Behaufunge vor dem Nimbekesthor des Sontaghabends, wie fie in die Statt tommen, verfügett; dafelbft einen Jasparn Kerdhof. der das ihnen vorweislich vorgehaltene Verratherei und versprochene Eröfnunge der Pfortten zum Neuwenhaufe angehortt, oben an den Tisch gesetzt, weidtlich gesoffen, Curdt Reineke vor andere die Reche bezahlt und aldha bis umb Mitternacht fich verhaltten, von bannen in foldem Schwermen und Saufen bei Nacht nach Burger= meifter Johan Wennerbeins Behaufunge fich verfugett, gang ungeftum dafelbst angeklopfet und das ehr feinen gefellen Boriugen Beichardt (: damit sie ihnen ihrer Berpflichtungen nach lieberen muechten :) und andere Ratthshern unterm Schein als fie ver= richteter legation halber nacher bem Neuwenhauß mit bem Ratth nötige Sachen abzureden hatten, auf das Rhatthauß erfordern laffen follte, genötigett,

Bie auf beschriebenes Erfordern ber Rhatt auf dem Rhatt= hauß zusammenkommen, ist ihnen Burgermeister und Rhatt von den Verratthers mitt unnüten Worten zugesett, auch die falschlich substituirte Affecuration des Bischofs, ehr nicht bis des Montags morgen der Graf vom Rettbergh mit dem Kriegsvolck vor der Stattpfortten gehaltten, zu lefen uebergeben, undt als nach beren Borlefunge und befundener Falfcheit Burgermeifter Borius Bei= charbt dieselbe zerreißen wollen, einer Bertoldt Cleues muttwilliger Lecker geftracks bem Burgermeister einen Backenstreich gegeben, alsbald Degnardt Schwerdtfeger, Flor Gruber, David Scof, Dietherich Stamb, henrich Schwertfeger und beren Conforten qu= gesprungen, ihne aus dem Rhattsstuel gerissen und daselbst auf dem Rhatthaus ihren eigenen Burgermeister Weichardt an einen Post mit einer Ketten, wie Buttels, angeschlossen, Der Graf vom Rettbergh alsbaltt mitt (66) den Reutteren, so ihre Karbiner undtt Buchsen mit aufgesettten Draken gefhüret und andere Muscetieren (: benen dan ber entwiechene Henrich Roch, Baftian Betiner und Dethardtt Crop, fo aus der Fangnusse ausgebrochen, sich zu= gefellet :) eingezogen, auf dem Marktt vorerft gehalten, der Statt

Schluffel zu fich genommen, Burgermeifter Weichardt von bem Rabthause burch ben Profoß abgefürdertt, und ihnen neben feinem Bruider Johansen an die vor dem Rhatthauß hangenden Retten zuuerschließen anbefohlen. Darauf vorgenannte Schwertfeger, Stamb, Grube, Cleue und andere ihnen neben feinem bruider mitt den Russen an die Retten zu befestigen, underftanden, daselbst ban vorerft von dem Graf von Rettberghe folgends Henrichen Weftpfall, Houemeister, hernacher Hunoldt von Plettenbergh, Droften, den Burgermeifter mit scimpflichen Wortten angesprengett undtt ausgelachett, als aber felbige Retten zu enge, von obenneneten seinen eigenen Bürgeren und von dem ausgebrochenen Wagemeifter an den Pranger oder Kaek, ehe und beuor er peinlich angeclagt, vielweiniger verurtheilett, mit einer Ketten umbs Leib angeschloffen, von ihnen, Pfapfenweibern undt anderen Papisten ins Angesicht vorspeiett, von den Solbaten ihme der huet in der groifen Site von dem haupt abgezogen und mitt ben Spiesen oben auf ben Branger gesett, auch uber sein vielfaltiges Begehren, einigen Trund ju reichen, verweigertt undt alfo bis auf volgenden Dienftagh, zwei Tage undt eine Nacht stehendt enthaltten,

Gleichsfals fein auch Burgermeifter Johane Wennebeir, Remmer Johan Lamberts, Walther Rothe, Cordt Rhonen, Johan Rhonen, Wilhelm und Henrich Dornemann Mancke Rhorman, Borius Borffeldt, Johan Jerenkramer, Borius Freihof, Henrich Diffe, Schuerman, Berndt Bugmann und andere mehr Burger angegriefen, theils aufs Marktt in die Ketten geschloffen, theils in die Stuben auf bem Weinkeller fanglich eingelegtt, und dafelbft vorerst etliche Tage zu Scimpf und Spott enthalten, hernacher in die turm undt fangniße eingeworfen, Als auch die Zeittunge bes beschehenen nachtlichen Anfalls alsbaldtt nacher Cassell von Burger= meister undtt Rhatt ihrem abgeschicktem Syndico zugeschrieben; darin und mitt so woll umb gnadigen Schutz weitter anzurufen, als auch zu nöttiger defension etliche Solbaten zu bewerben beuol= mechtigett; fothan Schreiben auch zuerst bes Sonntagsabentt ehe= gemeltem Syndico zukommen und ban nicht alleine mitt Unrech= nunge etlicher Solbaten verschrewen, dero Behuif die ihme zu= gestellte Blanckett zu Bestellungen (67) gebrauchtt undtt die dafelbst aufgenommenen unter die Befehlshaber vermöge bero zuruckgegebener Quittungen gesplitterte 200 Thaler, sondern auch als= baldt bei hochgedachten Fürsten und herrn, herrn Maurigen Landtgrauen zu heffen 2c., unserem gnädigsten herrn weitter umb gnadigen Schut, hilf und Errettungen underthanigh angehalten, sein J. F. G. darauf folgendes Montags morgens in eigener Person mitt 32 Fänlein Fußvolk, etlichen Reutteren, grobem Geschütz, vielen Proviant. & Rustwagen, aufgezogen, weil aber unter bessen durch angerichtete Verrattherei die Statt übergeben, bei Warburgh auf der Grentze das aufgezogens Kriegsvolck etliche Wochen verplieben

Das Kriegsvolck aber in der Stadt Paderborn ift alsbaldtt bei die Bürger verlosiertt, die Angeklagte, Herrn Verrathers undtt Papisten damit verschonett; die gefangenen und andere Bürger, sonderlich denen die Verrathers aufsehig gewesen, damitt hausig beladen, die dan alles ihres gefallens geraubet, verpraßet und verstolen, auch allerhandtt muedtwillen an Weibsbildern undt sonsten Zu uben sich understanden,

Es hatt auch der Graf vom Rettberghe öffentlich ausruifen lassen, das ein ieder Bürger seine Gewehr, nichts ausbescheiden, bei Leibstrafe von sich geben soll, darauf auch dieselbe auf allen Straßen mitt Wagen undtt Karren gesamblet, vorerst auf das Rhatthaus folgendt nach dem Rettberghe weghgeshüret,

Etalt verweichen muffen,

Des Dienstags (: welcher war der 27. Aprilis:) ift der Burgermeifter Borius Weichardt von dem Pranger in die Fangniße oder Turm eingefhurett, daselbst ohne einige vorgehende Er= kenntnisse iammerlich torquierett, undtt unerhortter Beise mitt Aufschneidunge der bruften undtt eingegoffenem glüenden Dlie ge= peiniget, bei welche Tortur der obgefagter Berningh abgesetzter Rattschreiber und andere Papisten verordnett, folgendes Freitags (: whar der 30. aprilis:) auf's Marckt vor Gericht gefhuerett, gesagtter Berningh ihme zum Procuratoren zugeben, daselbst sich Sunoldtt von Plettenberg, Drofte zur Borke, des Bischofs Schwager, Cordt Thorwesten, des Bischofs Rentmeister undt Ger= hardtt Dieckmann, Gogreve (: ber ban so woll ber Statt als Bischoff mitt gleichen Giben verwantt :) zu Richteren niedergesettt, vielgesagtter Burgermeister auf zugelegte unehrhafte Posten nhur dreier Tage Zeitt gebetten (68) und auf kanserliche Rechtt und P. H. D. fich berufen, aber gestracks zu antwortten gezwungen, das

Übrige abgeschlagen, als er aber in eigener Verson die zugelegtte clage verantwordtett und damitt das Gericht über drei Stunden verzogen und dann der Bischof felbs vor der Westernpfortten, so= thane tragoediam undt iammerliches Bluitvergiesen anzusehen in einem Gartten sich verhaltten, den Ausgangh undtt Ende aber des Gerichtes nichtt abwartten können, seinen Trumpeter in das Gericht einsmhals, und seinen Weinschenken andresmhahls mitt dem Befelh, das fie ihnen den Burgermeister ohne Urthell undtt Rechtt herausbringen folten; dann ehr ihnen Je deshalber befelch gegeben hatte abgeschicktt, darauf vor den anderen in den Ketten verschlossenen Burgeren (: vor die ehr nach ihrer Unschuldt halber fleifigh gebetten :) über das Marktt aus dem Westerepfortten ausgeführet worden, auf der Mhalstatt (: so mitt Reutteren undtt Soldaten befettt:) hatt er den Jesuwiter, der ihnen zum papisti= schen Glauben alnoch bereden sollen, geftracks abgewiesen, die Kleider felbs außgezogen und wie ehr den Bischoff im Gartten stehendtt vernhommen, ihnen zulett mitt volgenden Wortten an= geredtht: "Nhun komb, Bischoff Dirich undtt sauff meines Bluits fatt, barnach Dich lange gedurftet," barauf fich felbs auf den Tisch unerschroffen hingelegt, lebendig gevierteilt. Bor folder Bein nie= mals geseufzet, sondern in groißer unerhorter Bestandicheitt sein Leben geendigett, das Hauptt vor der Westernpfortten auf einer Stangen aufgehängt, die Vierthele auf einer Karren vor feines, des Burgermeisters Behausung zu großen Scimpf dessen Frauwen und Sohnen (: beren ehr fieben verlaffen :) übergeführet und an ieder Pfortten eines angehengtt. Die andere gefangene Bürger, als Wilhelm Dornemann, Walther Rothem, Salomon Drael= macher, Meinecke Schamann, Johan Ruft, Schueler Borius Bors= feldtt, Jörgenn Schürmann, Johann Lambardes ohne einige Ur= fache oder Erkenntnisse Johan Roker darumb, das er den saligen Burgermeister zum Rhatt erwählett, iammerlich undtt unerhortter Weise gepeinigett, obgesagtten Johann Ruft, Orgelmacher undtt Scharmann das Gericht anbestimbt, dero behuif drei Sarke verfertigett, iedoch hernacher neben obenanten mehrentheils ohne einigh urthell gericht oder Rechtt des Landes verwiesen, dazui alnoch in egliche hundertt Thaler Straf verdammett undt niemandts, warumb sie in der Tortur gefragtt, zu entdecken in Gidsstatt eingebunden,

Den übrigen gefangenen Bürgern, als sie etzliche Wochen

fanglich enthalten etzliche (69) hundert Thaler straf, dem Mhatt in gemein 2000, den vier und zwantigh 1000, den fünf und zwantig Mannen 1000 thlr. abgenötigett, den Ausgewichenen ihr Hab undtt Gutt von dem Kriegsvolck theils verraubett und verschlen, theils was davon übrig verblieben verzeichnett und verschlossen, den gemeinen Bürgeren fast allen gleichsfalls underscheidtliche Summen Gelts, ohnangesehen sie viele Wochen das Kriegsvolck mitt Zehren und Prassen halten müessen, nach Anzhall und Gelegenheitt der Personen ohne Anzeigh einiger Ursachen abgesurdert, deshalber auch eigne Zettuln, einem iedem darauf die Summe verzeichnett zugeschickt, Dahero Burgermeister, Kemnhern & Rhattsehern, auch andere unzhälige Burger, denen zuletzt wegen Erlegunge abgesorderter Summen mitt Turm undtt fangnisse getrohet, ausgewiechen, undtt bis dahero wie noch im Elendtt sich verhalten muesen.

So hatt auch der Graf vom Nettberghe alles groises Geschütz, dabei etzliche Centner Klockenspeise, so von der Burgerschaft zu Behuif eines neuwen Geschutzes gesamblett, die Haken von dem Turm, muschetten, lederne Simer, so zum Brande verordnet von dem Rhatthause, dazu allen Vorrath an Pulver, Salpeter, Schwefel, Kugeln und sonsten von dem Pulverthurm genhomen und nach dem Rettberghe wegshüren lassen,

Die Briefekammer, barauf ber Statt privilegia gelegen, aufgebrochen, der Statt filberen Pocall geschir undtt ornamente neben alles Brief und Siegell weghgenommen, den Weinkeller mit allem Wein undtt stattlichem Vorrath an Gelde eingenommen Licenz Henrich Westpfall, so hiebevor Hostichter gewesen, und davon abgesetzt, zum Schultzen und Hunoldt von Plettenbergh Droste zu Vorcke zum Oberschulzen gesetzt und angeordtnett, dessen Schwager Hermannus Barcholt pro secretario angenohmen,

Die Evangelische Prädicanten mitt Weib und Kinderen vertrieben, ihr Haab undtt Gutt von Soldatten verprassett und vertftolen, die Markirche mit einem papistischen pfassen besetzt worden,

Das Gerichtt oder Galge umbgehauwen, undtt der aufsgehengter Dieb vergraben, die Schnadtstein vor allen Pfortten zerschlagen undt zerrissen,

Volgen

Nhamen der angeclagtter Heren, Papisten und deren adhaerenten, welche oberurten Accortt (70) und darunter practicierte dedition

undtt Ubrigebunge ber Stadtt Paderborn zum Neuenhauss beisgewohnett undtt zu werk gerichtet.

Dietherich Otterstedt Degenhart Schwertfeger Wilhelm Rameshaufen Conradtt Kork Cordtt Reineken Joannes Boett David Scof Dietherich Stamb Morits Erdtmann Engelbert Raden -Hermannus Blafius Gindhertt Deies Benricus Budbenbergh Johann Horsthausen Hermann Mencken Johann Denne Martin Harden Johann Rofingh

Joachim Biets Martinus Beerhorst Goddert Cleue Herman Deins Hans Tolle Henrich Dume Gerdt Beneke Cordtt Banctofe Henrich Schelm Johan Lemmerholt Johan Rayenhof Henrich Schwertfeger Jaspar Rerchof Flor Gruber Hermann Menden Cort Stellingh Henrich Schonlor

Demnach nhun die Statt Baderborn burch erzehlte Berratherei erobertt, und von dem Grafen gum Rettberge mitt Solbaten undtt Reutteren eingenhommen, fein die verfamblete Stifft= ftände zu Niehm, sobaltt foldes erschollen, unverrichteter Sachen abgezogen, jedoch folgenden Donnerstags, whar der 29. Aprilis in der Stadt Warburgh fo auf der heffischen Grent gelegen, aus Furchtt ebenmäßigen fiandttlichen Uberzugs, fich hinwidderumb verschrieben, daselbst ban die abeliche Ritterschafft, neben ber Statt Brackell, Lügde, und anderen weinigh Stetten wegen der ftreitigen Agendenbücher undtt vorgangener repignoration ober Kegenpfendunge gleichen fiandttlichen Uberfall befurchtendtt, zu nottiger defension hochgebachten Fürsten und Bern Bern Maurigen Landtgraven zu Seffen 2c. unfern gnädigsten Herrn öffentlich zum Beschutherrn eligiertt, auch deshalber etliche aus mittel ber Ritter= schafft und Stette umb Erhaltunge gnädigen Schutes an J. F. G. abgeordnett, Als auch der Bischof und beffen Rhette fich vor 3. F. G. Landtgraven Maurigen zu heffen 2c. sonderlich weil dieselbe mit allem Kriegsvolck auf der Grent bei Warburgh ver= plieben, fehr gefürchtet, undt des halben Benrichen Weftpfall Souemeistern undt herman heistermann, Renttmeistern zum Dringen= berge neben ihren geferden abgeordnett, benfelben aber in heffischer jurisdiction ber Statt Baberborn Ausreiter zu pferbe, undtt ber Rattsbote zu Ruß (: die dan zuvor mitt der Stadtt Syndico nacher cassell abgeschicktt:) auf dem Felde bejegnet, hatt gesagter Souemeister dieselbe aldha fanglich anzunehmen, undt absolcher Fangnisse haft und marterens zu Paderborn (71) bei den Burgeren gewhonett, gebunden in ein Dorf Ober Meiser genannt zuer custodi hinzuschitken, und also 3. F. G. Landgraven zu Seffen jurisdiction zu violieren sich gelüsten lassen, bha aber sothane motation undtt hochstrafbar Thattlicheit 3. F. G. underthanigh vorbrachtt, ist gesagter Houemeister zu Cassell, daselbst dan die Pfortten beshalber ein Zeittlang versperrett zugestanden, fanglich angenommen, in die Berberge neben dem Rentmeister eingelegtt, mit Solbaten bewahrtt. Sans des Bischofes Trumpeter auf das Schloß fanglich aufgeführett, undtt ein Zeitlang dafelbst enthaltten. hernacher auf geleistete Caution und Burgichafft erlaffen,

Es hatt auch der Bischoff, nachdem die Statt eingenommen, durch einen frembden Wallmeister ein weitläufiges Castell mitt Wallen und Wassergraben bei der Pader, unterm Schein die Stadtt damitt zu bezwingen, abmessen, auch vollends zu weitt-ausstehendem Nachteill aller benachbarter Länder Augspurgischer Confession zu erbauen anfangen, dazui der Stadt undt Burger Teiche und Garten ohne einige Entgeltnisse zerschliefen; die Burgern, Bauern, wie auch andere Stette dahin zu Houedienst erzwingen lassen; jedoch, wie in gemeinem Geschrei erschollen, sosthan Bauw volgents inhibirtt, daher auch etzliche Tage daselbst von den Arbeitt nachgelassen worden,

Den Ausgang wird die Zeitt geben: Gott steuere dem Teufel undt erhalte uns bei reiner Lehr, Das wir seinen lieben Sohn unseren trauwten Erloser und Salichmacher Jesu Christo anhangen undt bei ihm beständiglich in allen Ansechtungen im wharen Glauben dis ans Ende verharren. Amen.